

**Verordnung zum Bundesgesetz vom 23. März 2001 über den
Konsumkredit (VKKG)**

Zusammenstellung der Vernehmlassungen

**Ordonnance relative à la loi fédérale du 23 mars 2001 sur le crédit
à la consommation (OLCC)**

Classement des réponses suite à la procédure de consultation

**Ordinanza concernente la legge federale del 23 marzo 2001 sul
credito al consumo (OLCC)**

Risultati della procedura di consultazione

Inhaltsverzeichnis	S./p.
Table des matières	
Indice	
1 Allgemeines Généralité Generalità	3
2 Verzeichnis der Eingaben Liste des organisations ayant répondu Elenco dei partecipanti	4
3 Zusammenstellung der Vernehmlassungen Classement des réponses suite à la procédure de consultation Risultati della procedura di consultazione.....	7
31 Im Allgemeinen En général In generale	7
311 Positive Gesamtbeurteilung des Vorentwurfes Appréciation générale positive de l'avant-projet Giudizio generale positivo sull'avamprogetto	7
312 Negative Gesamtbeurteilung des Vorentwurfes Appréciation générale négative de l'avant-projet Giudizio generale negativo sull'avamprogetto	
32 Zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs Des dispositions particulières de l'avant-projet Le singole disposizioni dell'avamprogetto	10
320.01 Art. 1	19
320.02 Art. 2.....	22
320.03 Art. 3.....	24
320.04 Art. 4.....	26
320.05 Art. 5.....	30
320.06 Art. 6.....	36
320.07 Art. 7.....	44
320.08 Art. 8.....	45
320.09 Art. 9.....	46
320.10 Art. 10.....	49
320.11 Art. 11.....	50
33 Weitere Vorschläge Autres propositions Altre proposte	52

1 **Allgemeines** **Généralité** **Generalità**

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 1. Juni 2002 bis 31. Juli 2002. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne und das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern, alle Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien und 23 Organisationen.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Schweizerische Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht, der Kanton Appenzell Innerrhoden und die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Zur Vorlage äusserten sich auch die Nationalbank, die Wettbewerbskommission und der zwecks Umsetzung des Konsumkreditgesetzes gegründete Verein zur Führung einer Informationsstelle für Konsumkredit (IKO). In Bezug auf die Artikel 2 und 3 übernahm er wörtlich die Eingabe des Verbands schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute, dessen Eingabe er sich auch im Übrigen anschloss. Der Autogewerbe-Verband der Schweiz und die Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure (auto schweiz) reichten gleichlautende Stellungnahmen ein.

La procédure de consultation a duré du 1er juin au 31 juillet 2002. Ont été invités à y participer: le Tribunal fédéral suisse à Lausanne, le Tribunal fédéral des assurances à Lucerne, tous les cantons, les partis représentés dans l'Assemblée fédérale ainsi que 23 organisations.

Ont expressément renoncé à donner leur avis le Tribunal fédéral, le Tribunal fédéral des assurances, le canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures et la Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS).

Ont également donné leur avis sur le projet la Banque nationale, la Commission de la concurrence et l'Association pour la gestion du centre de renseignements sur le crédit à la consommation, fondée dans le but de mettre en œuvre la loi sur le crédit à la consommation. Concernant les art. 2 et 3, elle a repris textuellement l'avis de l'Association Suisse des Banques de Crédit et Etablissements de Financement et s'est ralliée pour le reste à sa prise de position. L'Union professionnelle suisse de l'automobile et l'Association importateurs suisses d'automobiles (auto-suisse) ont soumis des prises de position identiques.

La procedura di consultazione è durata dal 1° giugno al 31 luglio 2002. Sono stati invitati a partecipare alla stessa il Tribunale federale svizzero di Losanna, il Tribunale federale delle Assicurazioni di Lucerna, tutti i cantoni, i partiti rappresentati nell'Assemblea federale e 23 organizzazioni.

Hanno espressamente rinunciato a dare il loro parere il Tribunale federale, il Tribunale federale delle Assicurazioni, il canton Appenzello Interno e la Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale (COSAS).

Si sono pure pronunciati sul progetto la Banca Nazionale, la Commissione della concorrenza e il Verein zur Führung einer Informationsstelle für Konsumkredit (IKO). Quest'ultima associazione, fondata al fine di attuare la legge sul credito al consumo, fa sue le osservazioni dell'Associazione svizzera delle banche di credito e degli istituti di finanziamento, di cui ha ripreso letteralmente le proposte concernenti gli articoli 2 e 3. L'Unione professionale svizzera dell'automobile (UPSA) e l'Associazione importatori svizzeri d'automobili (auto-svizzera) hanno inviato pareri identici.

2 Verzeichnis der Eingaben Liste des organisations ayant répondu Elenco dei partecipanti

(in der Zusammenstellung verwendete Abkürzungen sind vorangestellt)
(dans le classement, les abréviations précèdent les avis)
(nel riassunto, le abbreviazioni precedono i pareri)

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Land / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / St-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Tessin / Ticino
UR	Uri / Uri / Uri
VD	Waadt / Vaud / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CSP	Christlich-soziale Partei der Schweiz Parti chrétien-social (PCS)
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien (PDC) Partito Popolare Democratico (PPD)
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz Parti radical-démocratique suisse (PRD) Partito liberale-radicale svizzero (PLR)
PLS	Parti libéral suisse Liberale Partei der Schweiz (LPS)
SVP	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre (UDC) Unione Democratica di Centro (UDC)

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

acsi	Associazione Consumatrici della Svizzera italiana
AGVS	Autogewerbe-Verband der Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile (UPSA) Unione professionale svizzera dell'automobile (UPSA)
as	auto-schweiz: Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure auto-suisse: Association importateurs suisses d'automobiles
CP	Centre Patronal
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse) Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
DS	Dachverband Schuldenberatung Association faitière des services d'assainissement de dettes
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen Commission fédérale de la consommation Commissione federale del consumo
FRC	Fédération Romande des Consommateurs
FRSP	Fédération Romande des Syndicats Patronaux
IKO	Verein zur Führung einer Informationsstelle für Konsumkredit
KARTAC	Interessengemeinschaft der Zahlkartenindustrie

SBV	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers (ASB) Associazione Svizzera dei Banchieri (ASB) Swiss Bankers Association (SBA)
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
SLV	Schweizerischer Leasingverband Association suisse des sociétés de leasing (ASSL)
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse de femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche Uniun svizra da las dunnas catolicas
SNB	Schweizersche Nationalbank Banque nationale suisse (BNS) Banca nazionale svizzera (BNS) Banca naziunala svizra (BNS)
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SRF	Swiss Retail Federation
kv	Kaufmännischer Verband Schweiz sec suisse sic sivzera
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSAS) Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale (COSAS)
VSKF	Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute Association suisse des banques de crédit et établissements de financement
WEKO	Wettbewerbskommission Commission de la concurrence Commissione della concorrenza

3 Zusammenstellung der Vernehmlassungen
Classement des réponses suite à la procédure de consultation
Risultati della procedura di consultazione

31 Im Allgemeinen
En général
In generale

311 Gesamtbeurteilung des Vorentwurfes
 Appréciation générale de l'avant-projet
 Giudizio generale sull'avamprogetto

Kantone / Cantons / Cantoni

AG Wir erachten den unterbreiteten Verordnungsentwurf als nicht ausreichend. Obwohl das KKG den Bundesrat nur beauftragt und ermächtigt, die Bewilligungsvoraussetzungen zu konkretisieren, erachten wir eine bundesrechtliche Regelung von Verfahrensfragen als zwingend. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung sollten zudem die Gebührenfrage, die Regelung der Beweismittel und die Frage der befristeten oder unbefristeten Bewilligungserteilung eine bundesrechtliche und damit einheitliche Regelung erfahren.

AR Der Regierungsrat ist mit dem Entwurf der Verordnung grundsätzlich einverstanden.

BE Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Regelung zu.

BL Das Ziel einer gesamtschweizerisch einheitlichen Regelung des Konsumkreditwesens möchten wir an dieser Stelle nochmals ausdrücklich begrüßen. Allerdings trägt das geltende Gesetz den daraus erwachsenden Anforderungen nicht ausreichend Rechnung. Auf die Einzelheiten wird in den nachfolgenden Bemerkungen zum Verordnungsentwurf eingegangen. Bereits an dieser Stelle sei lediglich auf folgende Ungereimtheit des Gesetzes hingewiesen: In Artikel 39 Absatz 3 KKG wird auf Ausnahmen von der Bewilligungspflicht hingewiesen und dabei Absatz 2 der gleichen Vorschrift erwähnt. Hierbei handelt es sich offensichtlich um ein Versehen, denn die Bewilligungspflicht ist nicht in Absatz 2, sondern in Absatz 1 geregelt.

Mit der avisierten Vereinheitlichung des Konsumkreditwesens kann die bisherige Rechtszersplitterung in diesem Bereich beseitigt und ein einheitlicher Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden. Diesem Ziel entspricht der Entwurf für eine Verordnung zum Konsumkreditgesetz leider nur bedingt. Die Ursachen liegen in zum Teil zu wenig sorgfältig ausgearbeiteten Bestimmungen sowie in fehlenden Regelungen, die kantonale Unterschiede beim Vollzug des Gesetzes begünstigen. Das kann zu einem im Sinne des Gesetzgebers unerwünschten Tourismus der Kreditgeberinnen und -geber bzw. Kreditvermittlerinnen und -vermittler zwischen den einzelnen Kantonen führen.

- FR D'une manière générale, nous saluons le projet d'ordonnance.
- GE Nous saluons la sécurité du droit qui devait découler de la future application de la nouvelle LCC et de son ordonnance d'exécution en raison de l'unification de toutes les dispositions concernant les prêts d'argent, appliquées jusqu'ici différemment selon les cantons, favorisant ainsi un tourisme vers le plus offrant et le plus laxiste.
- GR Mit dem Vorschlag für eine bundesrätliche Verordnung zum KKG sind wir einverstanden. Wie dem Gesetzestext und dem Begleitbericht zu entnehmen ist, werden die Kantone Verfahrensfragen und Sanktionen zu regeln haben.
- SH Wir teilen Ihnen mit, dass wir dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf zustimmen.
- SO Wir stimmen mit dem Begleitbericht darin überein, sich beim Erlass der vorliegenden Verordnung eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Effektiv haben die Gerichte, in letzter Instanz das Bundesgericht, über die Auslegung des Gesetzes zu entscheiden. Der Bundesrat kann diesem richterlichen Entscheid nicht durch den Erlass einer Verordnung vorgreifen.
- TG Wir begrüßen die vorgeschlagenen Regelungen.
- TI Nell'insieme il Consiglio di Stato reputa che la proposta di ordinanza concernente la LCC sia da accogliere favorevolmente.
- UR Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf der Verordnung.
- VD De manière générale, nous sommes favorables au projet d'ordonnance sur le crédit à la consommation que vous nous avez soumis. Nous avons quelques interrogations au sujet du taux d'intérêt; de plus, le Conseil d'Etat exprime son scepticisme quant au fait de confier le centre de renseignements aux prêteurs.

Parteien / Partis / Partiti

- PLS Dans son ensemble, le Parti libéral suisse adhère-t-il au projet d'ordonnance proposé par le Département fédéral de Justice et Police. Il espère, ainsi que l'industrie du petit crédit fonctionnera encore mieux que par le passé et permettra une stimulation de la consommation. Il rappelle que ce bon fonctionnement est dû en grande partie à la grande diligence des établissements bancaires qui n'ont aucun intérêt à compter parmi leurs clients trop de débiteurs en difficulté.
- CSP Die CSP Schweiz begrüsst die Bestrebungen für eine rasche Einführung der Informationsstelle für Konsumkredit. Diese neu geschaffene Informationsstelle hilft drohende Überschuldungen bei Privatpersonen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Daneben ist sie aber eine reine Bonitätsabklärung, welche

es den Kreditinstitutionen erlaubt, das Rückzahlungsrisiko bei den Kreditanträgern zu minimieren.

- CVP Im Allgemeinen begrüßen wir den Entwurf der Verordnung zum Konsumkreditgesetz.
- SVP Die SVP kann sich grundsätzlich mit der Verordnung einverstanden erklären. Einmal mehr hält die SVP jedoch fest, dass die Bestimmungen auf der Verordnungsstufe ein relativ liberales Gesetz nicht unverhältnismässig einzuschränken haben. Insbesondere gilt dies im Bereich der Bewilligungsvoraussetzungen für die Kreditgewährung und Kreditvermittlung.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

- DS Gegenüber der gesetzlichen Grundlage dieser Verordnung haben wir schwerwiegende Vorbehalte anzubringen. Es ist uns aber bewusst, dass die Verordnung nicht der Ort ist, an dem technische und politische Fehlentscheide des Gesetzgebers korrigiert werden könnten. Wir sind jedoch überzeugt, dass vor allem der unausgereiften Regelung des Leasingvertrags, welche ohne Vernehmlassungsverfahren vom Zweirat ins Gesetz eingebaut worden ist, keine lange Lebensdauer beschieden sein wird.

Wir begrüßen es, dass die Verordnung sich auf das Notwendigste beschränkt und dass sie es über weite Strecken der Praxis überlässt, offene Fragen zu beantworten.

- FRSP La FRSP approuve le projet de l'ordonnance relative à la LCC. Elle ne peut que se réjouir de constater que les observations qu'elle avait émises dans le cadre de la procédure de consultation relative à la LCC ont été suivies dans une large mesure.
- kv Dem Argument, dass für die Auslegung des KKG letztlich vor allem die Gerichte und weniger der Bundesrat zuständig seien, können wir allerdings nur beschränkt folgen. Es lässt sich nicht bestreiten, dass Problemkredite im "Schadensfall" häufig nicht nur Kreditnehmende und Kreditgebende betreffen, sondern auch die öffentliche Hand und damit letztlich die Steuerzahler belasten. Möglichst klare Regelungen führen zu niedrigeren Risikoprämien, von denen alle Beteiligten - insbesondere auch die problemlosen Kreditnehmenden - profitieren.
- SKF Der SKF begrüsst das Ziel der VKKG, generell eine Vereinheitlichung einzuführen. Die Einführung von gut organisierten Informationsstellen heisst er gut.
- SKS Unserer Vernehmlassung zur VKKG stellen wir unsere Kritik am KKG voran. Das heutige nationale KKG ist nicht konsumentenfreundlich und erfüllt die Forderungen der SKS nicht. So sind wir mit der fiktiven Amortisation des Kredits in 3 Jahren nicht einverstanden, dies ist zu lang, wir forderten wie der Bundesrat 2 Jahre. Ausserdem sind wir überhaupt nicht glücklich über die unausgereifte und bruchstückhafte Regelung des Leasingvertrags, welcher

namhafte Experten keine lange Lebensdauer voraussagen. Wir sind auch mit der Solidarhaftung nicht einverstanden, da sich diese für die Konsumentinnen und Konsumenten oft als sehr problematisch erweist. Die Regelungen beim Leasing stellen eine massive Verschlechterung für die Konsumentinnen und Konsumenten dar, bedeuten diese doch, dass ein Aussteigen ohne nachträgliche Zahlungen fast unmöglich wird, was bisher möglich war.

- 312 Informationsstelle für Konsumkredit (Art. 2 und 3)
Centre de renseignements sur le crédit à la consommation (art. 2 et 3)
Centrale d'informazione per il credito al consumo (art. 2 e 3)

Kantone / Cantons / Cantoni

- BL Aus unserer Sicht möchten wir lediglich anmerken, dass uns der im Anhang 1 des Verordnungsentwurfs aufgeführte Katalog der Personendaten, die online abgerufen und bearbeitet werden dürfen, relativ weit zu gehen scheint. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass diese Daten nicht zu einem anderen als dem gesetzlich vorgesehenen Zweck benutzt werden können.

Abgesehen davon begrüßen wir die im Begleitbericht (S. 6 oben) erklärte Absicht, im Interesse der Transparenz für die Kundinnen und Kunden das Bundes-Datenschutzgesetz mit einer neuen Bestimmung zu ergänzen, welche die Kreditgeber verpflichtet, die Konsumentinnen und Konsumenten vor Abschluss des Kreditvertrags darüber zu orientieren, dass aufgrund des KKG Angaben über ihre Kreditfähigkeit auf einer Datenbank der Informationsstelle erfasst werden. Dann können die kreditantragstellenden Personen selbst entscheiden, ob sie unter diesen Umständen den Kreditvertrag abschliessen oder darauf verzichten möchten.

- FR Il conviendrait de régler la conservation, la destruction et la sécurité des données personnelles, surtout au niveau des mesures techniques et organisationnelles. Les personnes concernées devront être informées de manière claire et exhaustive quant à la consultation et au traitement des données qui les concernent.

- JU Dans la mesure où le centre de renseignements est un organe fédéral selon l'art. 3 let. h LPD, nous n'avons pas de remarques particulières à formuler quant aux dispositions le concernant.

- LU Die Informationsstelle für Konsumkredit wird auf Stufe Bund geführt. Sie gilt als Bundesorgan im Sinne von Art. 3 Bst. h DSG. Sie untersteht der Aufsicht des zuständigen Justiz- und Polizeidepartementes. Wir gehen davon aus, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen damit grundsätzlich Sache des Bundes ist.

- NW Es ist problematisch, wenn der Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) die Aufgaben der Informationsstelle als Bundesorgan

übernimmt. Besser erscheint uns eine paritätische Zusammensetzung, z.B. könnten darin auch Konsumentenschutzorganisationen, Fachleute aus dem Bereich Schuldensanierung etc. vertreten sein.

Unklar ist, wie die tatsächliche Trennung der beiden Datenbanken bei der vorgesehenen Zusammensetzung der Informationsstelle überprüft werden soll. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Zugangsberechtigung beim Online-Abfrageverfahren.

- SO Die Informationsstelle für Konsumkredit steht in einem gewissen Spannungsverhältnis mit dem Anliegen eines umfassenden Datenschutzes. Wir hoffen, dass mit dem vorgesehenen Online-Abfrageverfahren kein Missbrauch betrieben wird. Grundsätzlich sind wir mit dem Verordnungstext einverstanden.
- UR Die Regelungen zur Informationsstelle für Konsumkredit und zu den Bewilligungsvoraussetzungen für Kreditgewährung und Kreditvermittlung erscheint als zweckmässig.
- ZG Da die Kreditfähigkeitsprüfung ein Eckpfeiler des neuen KKG bildet, erscheint es sinnvoll, die Gründung der Informationsstelle den Kreditgebern zu überlassen. Der Kanton Zug begrüsst die Übernahme des Aufbaus einer Informationsstelle durch den Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK).

Der Kanton weist jedoch mit Blick sowohl auf den Konsumentenschutz als auch auf die Branche ausdrücklich darauf hin, dass beim Aufbau der notwendigen Datenbank ein starkes Augenmerk auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu richten ist. Die durch die Informationsstelle in ihren Statuten und Reglementen selbst zu bestimmenden Modalitäten über die Datenbearbeitung, die Zugriffs- und Datenbearbeitungsberechtigungen (Online-Abfrageverfahren), müssen einer sorgfältigen Prüfung durch die Genehmigungsbehörde unterzogen werden.

Die laufende Teilrevision des Datenschutzgesetzes, welche die Kreditgeber veranlasst, die Konsumentin und den Konsumenten auf die Pflicht bezüglich der Abklärung der Kreditfähigkeit hinzuweisen, unterstreicht die Bestrebungen des Konsumentenschutzes im Bereich des Konsumkredits.

- ZH Mit dieser Regelung werden die "gläserne Konsumentin" und der "gläserne Konsument" geschaffen. Daran vermögen auch die entworfene Verantwortlichkeitsregel und die Beschränkung der Datennutzung nichts zu ändern. Problematische Auswirkungen können sich beispielsweise für eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller zu einem späteren Zeitpunkt (eine Frist, nach deren Ablauf im System erfasste Daten zu löschen sind, fehlt) oder in einem sachfremden Zusammenhang (z.B. anlässlich der Gesuchsprüfung für eine Eigenheimfinanzierung) durch eine der Informationsstelle angeschlossene Kreditgeberin ergeben. Entsprechende zusätzliche Zugriffs- und Nutzungseinschränkungen sind demnach erforderlich.

Parteien / Partis / Partiti

CVP Es ist zu gewährleisten, dass die Informationsstelle sowohl personell als auch institutionell unabhängig von den Kreditgebern ist.

PLS Le Parti libéral suisse se montre favorable aux dispositions de l'OLCC concernant les modalités de communication du centre de renseignements sur le crédit à la consommation. Ces modalités proposées par le Département fédéral de Justice et Police lui apparaissent être simples, sans être trop bureaucratiques.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

acsi La LCC prevede che i creditori istituiscano una Centrale d'informazione per il credito al consumo. La legge stabilisce anche che questa centrale è un organo federale ai sensi della LPD. L'Associazione per la gestione di una centrale d'informazione per il credito (ZEK) si è detta disposta ad assumere i compiti che la LCC affida alla Centrale d'informazione. Ci chiediamo tuttavia se sia opportuno che questa associazione gestisca parallelamente una banca dati in qualità di organismo federale. Riteniamo indispensabile che la Centrale d'informazione sia attiva unicamente come organismo federale: solo così sarà garantita alle consumatrici e ai consumatori la necessaria indipendenza e sarà scongiurata qualsiasi possibilità di confusione. Chiediamo che il Dipartimento federale di giustizia e polizia esamini con grande attenzione gli statuti e il regolamento della Centrale d'informazione. E' in particolare importante stabilire chi controlla che il flusso di dati avvenga in modo corretto e rispettoso della LPD. La necessità di controllare la capacità creditizia di chi richiede un prestito deve in effetti essere bilanciata dalla necessità di protezione dei dati personali.

Insistiamo quindi sulla necessità di informare in modo chiaro e inequivocabile i consumatori che fanno capo al piccolo credito o al leasing sull'obbligo dell'istituto di credito di consultare la Centrale d'informazione. Riteniamo che su questo punto un'indicazione scritta in piccolo fra le varie clausole del contratto sia insufficiente. Proponiamo quindi che il consumatore debba espressamente sottoscrivere di aver preso atto che i suoi dati saranno trasmessi alla Centrale d'informazione.

CP Nous n'avons pas de remarques particulières à formuler sur ce point. Ce centre est indispensable et il faut qu'il puisse travailler efficacement.

EKK Il est peu judicieux que cette association gère en parallèle une base de données en tant qu'association de droit privé et une base de données en qualité d'organe fédéral. Afin d'éviter tout risque de confusion, la Commission demande que cet organisme soit actif en l'une ou en l'autre de ces qualités.

La Commission fédérale de la consommation est préoccupée par ce centre de renseignements en général et par la procédure d'appel prévue en particulier. Cette centrale d'information pour le crédit à la consommation soulève les plus

grandes réserves. Cette centrale d'information pour le crédit à la consommation soulève les plus grandes réserves en raison des questions de protection des données qui ne semblent pas réglées. La Commission demande de réexaminer, à la lumière de la loi sur la protection des données, dans quelle mesure la nécessité d'un contrôle de la capacité de contracter un crédit doit être mise en balance avec la nécessité de la protection de la personnalité.

FRC Nous prenons acte que le centre de renseignements sur le crédit à la consommation sera confié à l'association pour la gestion d'un centre d'informations de crédit (ZEK). Il est cependant peu opportun que cette association gère en parallèle une base de données en tant qu'association de droit privé et une base de données en qualité d'organe fédéral. Il est indispensable que cet organisme soit actif en l'une ou l'autre de ces qualités, mais pas dans les deux.

Nous demandons que le Département fédéral de justice et police examine avec une grande attention les statuts et règlements de ce centre d'informations, la nécessité d'un contrôle de la capacité de contracter un crédit devant être mis en balance avec la nécessité de la protection de la personnalité, à la lumière de la loi sur la protection des données.

KARTAC Wir schliessen und den Formulierungsvorschlägen von economie-suisse, VSKF und ZEK an.

kv Mit den in Art. 2 vorgeschlagenen Bestimmungen zur Organisation und dem in Art. 3 geregelten Online-Abfrageverfahren sowie den in den Anhängen 1 und 2 geregelten Personendaten und Zugriffsberechtigungen können wir uns einverstanden erklären.

SGB Die Informationsstelle ist eine grundsätzlich notwendige Institution zur Vermeidung von Ketten- und Mehrfachverschuldungen. Das Gesetz verpflichtet die Kreditgeberinnen, diese gemeinsame Einrichtung zu gründen. Das Gesetz bezeichnet die Stelle als Bundesorgan gemäss Datenschutzgesetz und unterstreicht die öffentliche Kontrolle mit der Statutengenehmigung durch das Departement.

Um den Erfordernissen des Datenschutzes den nötigen Nachdruck und auch Praxisnähe zu verleihen und die Interessen der Risikogruppen und aller Kreditnehmenden zu schützen, sollte u.E. die Verordnung dafür sorgen, dass der Datenschutzbeauftragte und der Konsumentenschutz sowie insbesondere Schuldenberatungsstellen bei der Führung bzw. Kontrolle dieser Informationsstelle einbezogen werden. Die Missbrauchsgefahr beim Datenaustausch der Kreditinstitute über diese Stelle ist so gross, dass eine ständige Begleitung der zuständigen Bundesstelle für einen korrekten Vollzug unerlässlich erscheint. Der Einbezug von Konsumentenschutzorganisationen und der Schuldenberatungsstellen ist auch im Interesse der Kreditgeber. Er führt zu erhöhtem Problembewusstsein und mehr Fachkompetenz.

SKS Wir fänden es höchst bedenklich, wenn die Datenbank von einem Rechtsanwalt betreut würde, der auch Einzelmandate von Kreditinstituten und Leasingfirmen übernimmt, die selber kein ungestörtes Verhältnis zu ihren aus dem Datenschutz fließenden Pflichten haben. Wir erwarten, dass die Aufsichtsbehörde dafür sorgt, dass das Sekretariat der Informationsstelle einer Persönlichkeit übertragen wird, deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit über alle Zweifel erhaben ist.

WEKO Der Verordnungsentwurf listet im Anhang 1 (zu Art. 3 Abs. 3 VKKG) sämtliche Personendaten auf, welche von der Kreditgeberin an die Informationsstelle geliefert werden müssen. Es handelt sich dabei nicht nur um personenbezogene Daten, sondern auch und hauptsächlich um produktbezogene Daten, wie beispielsweise die Kreditart und Kreditdauer, der Kreditbetrag inklusive vertraglich vereinbarte Zinse und Kosten, die Anzahl und Höhe der Tilgungsraten sowie sämtliche Daten für den Verzugsfall.

Artikel 24 KKG regelt den Zugang zu den von der Informationsstelle gesammelten Daten. Danach erhalten sämtliche dem Gesetz unterstellten Kreditgeberinnen, soweit sie die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nach dem KKG gebrauchen, Zugang zur Datenbank der Informationsstelle. Dabei ist der Zugang lediglich auf den Vorgang der Prüfung der Kreditfähigkeit durch die Kreditgeberin beschränkt (Art. 3 Abs. 2 VKKG). Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Kreditunternehmen den Zugang auch zu fremden Zwecken missbrauchen.

Ein solcher Missbrauch könnte bsp. in der Auswertung von Daten konkurrierender Unternehmen sein. Diese extrem hohe Produkte- und Dienstleistungstransparenz, welche durch die Informationsdatenbank geschaffen wird, erlaubt es den Marktteilnehmern, ihr Verhalten mit demjenigen der Wettbewerber abzustimmen, ohne dass die hierfür notwendigen Daten eigenhändig beschafft werden müssen. Den Wettbewerbern wird somit eine Plattform zum vollständigen Informationsaustausch über Preise und andere Wettbewerbsparameter zur Verfügung gestellt, über welche diese normalerweise nicht oder nicht in solch einfacher Weise verfügen würden. Daraus könnte ein Parallelverhalten der Wettbewerber resultieren, welches den Wettbewerb stark beeinträchtigen könnte.

Die Wettbewerbskommission regt deshalb an, dass in der Verordnung ein Mechanismus für den Informationsaustausch geschaffen wird, welcher den Austausch von Daten mit einem solchen Detailgehalt nicht ermöglicht oder zumindest keine Rückschlüsse auf die einzelnen Wettbewerber zulässt.

- 313 Bewilligungspflicht (Art. 4-8)
 Procédure d'autorisation (art. 4-8)
 Procedura d'autorizzazione (art. 4-8)

Kantone / Cantons / Cantoni

- BL Weiter wird die Verordnung den ansonsten allgemein geltenden Anforderungen an eine rechtsanwenderfreundliche und damit verständliche Gesetz- und Verordnungsgebung kaum gerecht. Das zeigt sich insbesondere im dritten Abschnitt der Verordnung, in dem es um die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung geht. Die Art. 4-8 der Verordnung regeln die Bewilligungsvoraussetzungen in einer für die Rechtsanwendenden nicht ohne weiteres durchschaubaren Weise, ohne dass dafür zwingende Gründe vorliegen. So erfolgt in Artikel 4 des Verordnungsentwurfs die nähere Ausgestaltung von Art. 40 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes. Und während Art. 5 Verordnungsentwurf demgegenüber nähere Ausführungen zu Art. 40 Abs. 1 Bst. b KKG bringt, setzen sich die Art. 6-8 des Verordnungsentwurfs wieder mit Art. 40 Abs. 1 Bst. a KKG auseinander. Da eine solche Erlasssystematik unlogisch erscheint, vor allem aber nicht benutzerfreundlich ist, schlagen wir vor, die Reihenfolge der Art. 4-8 des Verordnungsentwurfs wie folgt umzustellen: Art. 4, 6, 7, 8, 5.
- BS Das KKG und die VKKG haben u.a. eine für die ganze Schweiz einheitliche Regelung zum Ziel. Gesamtschweizerische Richtlinien betreffend der Dauer der Bewilligung und den Sanktionen bei bewilligungslosem Tätigwerden wären sowohl im Interesse der rechtsanwendenden Behörden wie auch der Konsumentinnen und Konsumenten. Dementsprechend würden wir es begrüßen, wenn die Verordnung selbst oder zumindest erläuternde Texte des Bundes Regelungen zu den genannten Bereichen enthalten würden.
- Art. 4 und Art. 6 VKKG führen den Art. 40 Abs. 1 Bst. a KKG näher aus und Art. 5 VKKG den Art. 40 Abs. 1 Bst. b KKG. Wir empfehlen, die Reihenfolge der Verordnungstitel derjenigen des Gesetzes anzupassen.
- FR On regrette que l'OLCC ne précise que les conditions d'octroi de l'autorisation pour prêteurs et courtiers et laisse ainsi aux cantons la liberté de régler à leurs guise d'autres aspects importants, tel que la durée de l'autorisation et les émoluments. On souhaite que l'OLCC se prononce aussi sur la durée de l'autorisation pour prêteurs et courtiers et les émoluments (et d'autres questions en rapport avec la procédure d'autorisation) pour éviter toute inégalité de traitement.
- GE Nous constatons que l'art. 39 let. a et b LCC, quand bien même l'art. 1 LCC considère le leasing et les cartes de crédit comme des contrats de crédit à la consommation, dispense les cantons d'autoriser ces nouveaux domaines du fait que les cartes de crédit dépendent exclusivement des banques et le leasing du fournisseur de marchandises. Nous le regrettons.

- JU Les conditions de l'autorisation d'exercer l'activité d'octroi de crédits et de courtage en crédit n'appellent pas de commentaires de notre part.
- OW Aufgrund der Vollzugsbestimmungen ist zu erwarten, dass 26 unterschiedliche Handhabungen bezüglich Gebühren, Sanktionen und Gültigkeiten der Bewilligungen erlassen werden. Das widerspricht den Bemühungen des Binnenmarktgesetzes und der Personenfreizügigkeit gemäss den bilateralen Verträgen mit der Europäischen Union. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn auch zu den Verfahrensfragen, wie Sanktionen bei Tätigwerden ohne behördliche Bewilligung, Gültigkeit der Bewilligung und Gebühren Aussagen in die Verordnung aufgenommen würden.
- SG Die Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen sollten in verschiedenen Punkten überarbeitet werden.
- SO Die Artikel 4-8 sind recht detailliert gehalten. Damit ist jedoch Gewähr geboten, dass nur zuverlässige, fachlich einwandfreie Personen, die zudem in geordneten Vermögensverhältnissen leben und über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügen, eine Bewilligung für die gewerbsmässige Kreditgewährung und Kreditvermittlung erhalten. Die Bestimmungen entsprechen im Übrigen dem Niveau jener Kantone, die bereits eine Bewilligungspflicht kennen. Wir unterstützen die vorgeschlagenen Regelungen.
- ZG Der Regierungsrat des Kantons Zug hat bereits in seiner Stellungnahme vom 31. März 1998 zum KKG die Einführung einer kantonalen Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten begrüsst. Die vorgesehenen persönlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Bewilligungsvoraussetzungen, die der Bundesrat im Verordnungsentwurf vorschlägt, entsprechen unseren Wünschen. Der Kanton Zug kann sich den Vorschlägen und Ausführungen des EJPD hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen grundsätzlich anschliessen. Insbesondere unterstützt der Kanton Zug die Lösung, dass die Berufsverbände eine vom Bund anerkannte Berufsprüfung veranstalten können. Eine solche Lösung dient der Qualitätssicherung innerhalb der Branche und reguliert den Markt.
- ZH Um aufwendigen Streitereien und Gerichtsverfahren vorzubeugen, empfiehlt sich indes auf Grund unserer Vollzugserfahrung dringend, auch für die Tatbestände von Art. 4 und 6-8 eine entsprechende ausdrückliche Verordnungsnorm für den Widerruf der Bewilligung zu schaffen oder zumindest die Überschrift des 3. Abschnittes wie folgt zu erweitern: "Voraussetzungen für Erteilung und Weiterbestand einer Bewilligung für Kreditgewährung und Kreditvermittlung".

Parteien / Partis / Partiti

- SVP Die fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen in Art. 6-7 sind unnötig einschränkend formuliert. Hier gilt es, den Vorschlägen der betroffenen Branchen Beachtung zu schenken.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

acsi Su questo tema l'ordinanza deve regolare unicamente le questioni di dettaglio in quanto la legge lascia ampio margine di manovra ai cantoni. Ci auguriamo che i cantoni si coordinino per avere delle norme omogenee. Soprattutto per ciò che concerne le sanzioni sarebbe importante avere norme uniformi in tutta la Svizzera. Per essere efficace la legge deve in effetti prevedere sanzioni dissuasive.

Per ciò che concerne la valutazione delle condizioni tecniche di chi vuole operare nell'ambito della mediazione dei crediti chiediamo che essa sia sufficientemente rigorosa. Consumatrici e consumatori devono inoltre avere modo di controllare se il mediatore al quale si rivolgono sia autorizzato a operare. Proponiamo quindi che il mediatore venga dotato di un certificato di autorizzazione che il consumatore può visionare in qualsiasi momento.

CP En conclusion, nous constatons que l'ordonnance va dans le sens de la loi et qu'elle restreint assez sévèrement l'activité des prêteurs. Nous formulons donc le vœux que les exigences faites aux prêteurs soit revues à la baisse.

economiesuisse Das KKG regelt die Materie eingehend und im Detail. Die abschliessenden Formulierungen bedingen nur an wenigen Orten eine Konkretisierung durch die Verordnung. Die Vernehmlassungsvorlage geht bei der Umschreibung der Bewilligungsvoraussetzungen klar über diesen Rahmen hinaus.

Zu beachten ist, dass die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung in Art. 1 Abs. 1 für die natürlichen Gesuchsteller abschliessend umschrieben sind. Der Bundesrat hat dazu keine weitere Verordnungskompetenz, vielmehr liegt diese auf kantonaler Ebene (Art. 39 Abs. 1 KKG). Die Verordnungskompetenz des Bundesrates beschränkt sich auf die Umschreibung der Bewilligungsvoraussetzungen für Gesellschaften und juristische Personen bzw. die Erfüllung der notwendigen kaufmännischen und fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch alle Mitglieder der Geschäftsleitung. In diesem Sinn sind Art. 4, 6, 7 und 8 der Verordnung mangels gesetzlicher Grundlage ersatzlos zu streichen.

Bei einer abschliessenden gesetzlichen Regelung würden weitere Einschränkungen auf Verordnungsebene - im vorliegenden Fall insbesondere die Kapitalanforderungen oder die Forderung nach einer speziellen Berufsprüfung - gegen die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit verstossen. Gleiches würde auch für interpretative Weisungen gegenüber den Kantonen gelten. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den unangemessenen Forderungen des Verordnungsentwurfes erübrigen sich daher.

EKK La majorité de la Commission est plutôt réservée sur le fait que les cantons puissent continuer de légiférer. Elle pense qu'il y aurait lieu d'exiger que ces derniers se coordonnent dans deux domaines:

- le relevé pour les statistiques devrait être coordonné afin que ces dernières soient utiles et permettent d'obtenir des informations comparables en vue d'établir une étude fiable sur le phénomène "crédit à la consommation";
- l'instauration de sanctions dissuasives en cas de violation de la loi devrait être uniforme pour l'ensemble des cantons.

FRC En ce qui concerne les conditions d'autorisation d'exercer l'activité d'octroi de crédit et de courtage de crédit, nous regrettons que les cantons gardent la possibilité de légiférer; nous espérons que les cantons se coordonnent afin au moins que les relevés pour les statistiques constituent une source d'informations comparables afin de permettre une étude fiable du phénomène du crédit à la consommation. Le problème de la sanction également laissé aux cantons nous interpelle: la loi perd en effet son sens si les sanctions en cas de violation ne sont pas dissuasives.

KARTAC Da Art. 40 KKG für Kredit- und Kundenkonten nicht anwendbar ist, ist dieser Teil für uns nicht relevant. Wir haben aber mit Erstaunen festgestellt, dass der Verordnungsentwurf weit über den laut Gesetz in der Verordnung zu regelnden Punkt hinausgeht.

kv Wir sind mit der Umschreibung der persönlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung grundsätzlich einverstanden.

SBV Die Bewilligungsvoraussetzungen der Art. 4-8 des Entwurfs stellen für Gesellschaften mit Bankstatus grundsätzlich kein Problem dar, da gemäss Art. 39 Abs. 3 KKG keine weiteren Bewilligungen für das Betreiben des Konsumkreditgeschäfts mehr erforderlich sind. Diese Lösung begrüßen wir ausdrücklich. Aus Bankensicht wäre es allerdings wünschenswert, wenn die Interpretationen der einzelnen Erfordernisse sich soweit wie möglich an die Kriterien, die für den Begriff der "Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung" im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Art. 3) entwickelt wurden, anlehnen würden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass im Verhältnis zu Nichtbanken, die im Konsumkreditgeschäft tätig sind, ungleiche Regeln gelten.

SGV Wir sind der Auffassung, dass vor allem im Bereich der Bewilligungsvoraussetzungen für Kreditgewährung und Kreditvermittlung Änderungen noch unbedingt vorgenommen werden müssen.

SLV Art. 40 Abs. 3 ermächtigt den Bundesrat ausdrücklich, in einer Verordnung das Nähere zu den Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 2 zu regeln. Im Begleitbericht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, es handle sich dabei um ein redaktionelles Versehen, indem Art. 40 Abs. 3 auf den Abs. 1 hätte verweisen sollen, nicht auf den Abs. 2 der gleichen Gesetzesbestimmung. Bezüglich der in der vorliegenden Vernehmlassung vornehmlich interessierenden fachlichen Kenntnisse gemäss Art. 40 Abs. Bst. b könnte der weitere Verweis in Art. 40 Abs. 2 bedeuten, dass auch bei Fehlen eines redaktionellen Versehens jedenfalls der Bundesrat berechtigt sei, solche fachlichen Voraus-

setzungen näher zu definieren. Insofern wollen wir das Vorliegen eines gesetzgeberischen Versehens bei der Redaktion von Art. 40 Abs. 3 nicht von vorneherein verneinen. Immerhin bitten wir den Bundesrat, die Delegationsnorm in Art. 40 Abs. 3 auch unter dem Aspekt zu prüfen, ob wirklich für den ganzen Art. 40 Abs. 1 eine genügende gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Verordnung besteht.

SRF Die Verordnung bestimmt die persönlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Bewilligung für die gewerbliche Kreditvermittlung und -vergabe. Die Form resp. die Ausgestaltung geht unseres Erachtens aber viel zu weit. Ausserdem lässt das Gesetz nur eine beschränkte Anwendung zu.

Die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung in Art. 1 Abs. 1 für die natürlichen Gesuchsteller sind abschliessend umschrieben. Der Bundesrat hat hierzu keine weitere Verordnungskompetenz (Art. 39 Abs. 1 KKG)! Demgegenüber beschränkt sich die bundesrätliche Verordnungskompetenz auf die Umschreibung der Bewilligungsvoraussetzungen für Gesellschaften und juristische Personen. Durch die fehlende Legitimation sind Art. 4, 6, 7 und 8 der Verordnung zu streichen.

32 Zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs
Des dispositions particulières de l'avant-projet
Le singole disposizioni dell'avamprogetto

320.01 Art. 1

Kantone / Cantons / Cantoni

AR Der in der Verordnung vorgesehene Höchstzinssatz von 15 % vermag sachlich wie politisch zu überzeugen.

FR Le droit fribourgeois en vigueur fixe le taux maximum à 13 %. Aujourd'hui le Conseil d'Etat est d'avis qu'un taux supérieur à 13 % reste excessif et surtout, qu'il ne dissuadera pas un débiteur aux abois.

JU Nous sommes d'accord avec le montant du taux d'intérêt maximum au sens de l'article 1 du projet de l'OLCC.

LU Wir erachten angesichts der heutigen Spar- und Obligationenzinssituation einen Höchstzinssatz von 15 % als zu hoch. Die Tatsache, dass verschiedene Kantone bereits heute einen Höchstzinssatz von 15 % kennen, kann kaum als Massstab gelten. Wir schlagen vor, den Höchstzinssatz für Konsumkredite variabel zu den übrigen Zinssätzen anzusetzen. Er sollte nicht mehr als 10 % über den für langfristige Kassenobligationen gewährten Zinsen der Kantonalbanken liegen und darf 15 Prozent nicht übersteigen. Auf Grund der Zins-

schwankungen ist er durch den Bundesrat jeweils jährlich auf den 1. Januar neu festzulegen.

- SG Wir stimmen dem Höchstzinssatz von 15 % zu.
- SO Der vorgeschlagene Höchstzinssatz von 15 % vermag sachlich wie politisch zu überzeugen. Zinsexzesse sind damit ausgeschlossen.
- TI La fissazione del tasso di interesse massimo al 15 % ci appare equilibrata e nell'interesse della protezione dei consumatori. Questo valore è perfino più basso di quello fissato dal concordato intercantonale. Secondo il Consiglio di Stato sarebbe tuttavia opportuno indicare - almeno in via sommaria - a quali condizioni il tasso di interesse massimo sarà modificato, [...] ad esempio precisando all'art. 1 OLCC che nel caso in cui il tasso di inflazione supera per un periodo prolungato un determinato valore, il Consiglio federale innalza il tasso di interesse massimo.
- UR Der Höchstzinssatz von 15 Prozent kann zumindest Zinsexzesse verhindern, welche zu einer Ausbeutung der Betroffenen führen würden. Beim heutigen Zinsniveau ist der Höchstzinssatz von 15 Prozent sehr hoch. Im Interesse eines stabilen, allen Beteiligten jederzeit bekannten Höchstzinssatzes ist es aber gerechtfertigt, diesen so festzulegen, dass er auch in Zeiten mit höherem Zinsniveau die Refinanzierungskosten deckt. Aus sozialer Sicht erscheint uns die vorgeschlagene Höhe angemessen.
- VD S'agissant du taux d'intérêt, nous nous interrogeons sur la pertinence du taux de 15 % lorsque nous apprenons en page 3 du rapport explicatif que le coût d'un petit crédit correspond à un montant de 7.65 %, laissant ainsi une marge de 7,35 % aux prêteurs. Nous relevons également que ce taux est le plus élevé permis par la loi.
- ZG Der vorgesehene Höchstzinssatz von 15 % ist unter der Berücksichtigung der heutigen Praxis mehrerer Kantone und der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein ausgewogener Kompromiss. Die gesamtschweizerische Lösung bringt Transparenz und dient damit der Rechtsvereinheitlichung und der Rechtssicherheit. Der Kanton Zug erklärt sich mit dem auf 15 % fixierten Höchstzinssatz einverstanden.
- ZH Auszugehen ist von den Vorgaben gemäss Art. 14 KKG, wonach bei der Festlegung des Höchstzinssatzes die für die Refinanzierung massgeblichen Zinssätze zu berücksichtigen sind und in der Regel 15 % nicht überschritten werden sollen. 15 % sind also nicht die Regel, sondern in der Regel das Maximum.

Der Verordnungsentwurf legt den Höchstzinssatz bei diesem Maximum von 15 % Prozent fest. Damit wird der gesetzlichen Vorgabe, den Refinanzierungszins zu berücksichtigen, nicht Rechnung getragen. Auf Seite 3 des Begleitberichtes wird ausgeführt, bei einem Höchstzinssatz von 15 % betrage der Spielraum für den Refinanzierungszins 7,35 %; heute liege das Zinsniveau

wesentlich tiefer. Nicht nachvollziehbar ist die Schlussfolgerung, ein Höchstzinssatz von 15 % vermöge sowohl sachlich wie politisch zu überzeugen. Wie will man auf ein Ansteigen des Zinsniveaus und damit der Refinanzierungskosten reagieren? Ein solches Ansteigen rechtfertigt keineswegs die Abweichung von der Regel in Art. 14 KKG, sowenig wie das derzeitige tiefe Zinsniveau als Regel bezeichnet werden kann. [...] Der Aussage im Begleitbericht, das Anliegen des Gesetzgebers sei ein stabiler Höchstzinssatz, nach dem Entwurf stabil auf dem gesetzlich gerade noch zulässigen Maximum, kann deshalb nicht zugestimmt werden.

Der Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 119 Ia 59 ff.) ist irreführend.

Parteien / Partis / Partiti

- CSP Der im Entwurf vorgeschlagene Höchstzinssatz erscheint der CSP Schweiz zu hoch. Seriöse Kreditinstitute belegen, dass mit Zinsen weit unter 13 % ebenfalls gewinnbringend gearbeitet werden kann. Die CSP Schweiz verlangt deshalb, den Höchstzinssatz auf 13 % festzulegen.
- CVP Die CVP begrüsst die Festsetzung des Höchstzinssatzes auf 15 % pro Jahr. Zu vermeiden ist, dass dieser Höchstzinssatz auch bei hohen Refinanzierungskosten nicht leichtfertig aufgegeben wird.
- FDP Der im KKG festgeschriebene Höchstzinssatz, verbunden mit der Kompetenz des Bundesrats, auf besondere Situationen des Zinsmarktes zu reagieren, wurde von der FDP unterstützt, wie auch der nun entsprechend formulierte Art. 1 VKKG.
- PLS Le Parti libéral suisse est favorable à l'inscription du taux maximum admissible de 15 % dans l'OLCC et partage l'avis que ce taux n'entravera pas l'octroi de crédits par des prêteurs, dont l'exigence de sérieux est mieux définie encore qu'auparavant.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

- acsi Siamo d'accordo con la fissazione di un tasso d'interesse massimo del 15 per cento.
- AGVS/as Wie SLV
- CP Ce taux maximum (15 %) est acceptable aux conditions actuelles du marché. Mais si les taux d'intérêt devaient augmenter, la marge se restreindrait et cela pourrait consister en une atteinte à la liberté économique. Il serait souhaitable dans ce cas, que le Conseil fédéral révise l'ordonnance.

economiesuisse Wir haben uns im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses für eine flexible Regelung des Höchstzinssatzes eingesetzt. Die Verordnung trägt diesem Aspekt Rechnung. Wir teilen die Ausführungen im begleitenden Bericht, dass ein Höchstzinssatz von 15 % sowohl sachlich wie politisch heute angemessen ist. Der Markt muss und wird dafür sorgen, dass tiefere Zinssätze zur Anwendung gelangen, wenn es die Situation des einzelnen Anbieters rechtfertigt. Unangemessen und dem notwendigen Wettbewerb schädlich wäre es aber, einen tieferen Zinssatz als 15 % festzulegen.

EKK Nous sommes satisfaits de la limitation du taux d'intérêt à 15 %.

FRC La limitation du taux d'intérêt à 15 % qui s'applique aussi à l'intérêt moratoire présente est un progrès sensible pour le consommateur. Nous espérons que la possibilité laissée par la loi "lorsque le taux annuel effectif global ne peut pas être exceptionnellement calculé, le taux de 15 % s'applique pour le taux annuel", reste vraiment exceptionnel, et que la pratique ne dénaturera pas le principe légal.

FRSP De l'avis de la FRSP, un taux d'intérêt aussi élevé - qui correspond au maximum autorisé par la loi fédérale sur le crédit à la consommation - pourrait toutefois, en raison de la dégradation des marchés financiers, notamment américains et européens, avoir une influence négative sur l'évolution du volume des petits crédits en Suisse et, par conséquent, sur celle de la consommation.

Bien que la marge de refinancement soit intéressante pour les établissements spécialisés dans le petit crédit, le crédit à la consommation risque en effet de devenir à terme trop onéreux pour le consommateur. Cette situation pouvant s'avérer préjudiciable pour les entrepreneurs suisses, plus particulièrement les PME, la Fédération serait, dès lors, plutôt favorable à l'abaissement de ce taux d'intérêt d'un, voire de plusieurs points. Cette réflexion se base notamment sur le fait que le Conseil fédéral, en fonction de l'évolution des marchés financiers, restera légitimé pour l'avenir à le revoir, le cas échéant, à la hausse.

KARTAC Die vorgeschlagene Fixierung auf 15 % erachten wir in der gegenwärtigen Situation der Refinanzierung als angemessen.

kv Wir befürworten klar die Bestimmung, dass der Zinssatz (nach Art. 9 Abs. 2 Bst. b KKG) 15 % nicht überschreiten darf. Diese Vorschrift trägt wesentlich zu einer vorsorglichen Risikoselektion bei.

SBV Zur Zeit kann ein Höchstzinssatz von 15 % als den Refinanzierungskosten angepasst betrachtet werden. Steigen die Refinanzierungskosten an, müsste aber eine Anpassung des Höchstzinssatzes erfolgen. Hierbei sind ebenso weitere Bestimmungsfaktoren für das "Pricing", wie etwa der Risikozuschlag zu berücksichtigen.

SGB Angesichts des gegenwärtig tiefen Zinsniveaus in der Schweiz sind wir der Meinung, dass der Bundesrat deutlich unter das gesetzlich angeregte sehr

hohe Niveau gehen sollte. So hohe Zinssätze an der Wuchergrenze sind aktuell mit keiner Risikokalkulation plausibel zu erklären.

SGV Wir sind mit den Ausführungen im erläuternden Bericht einverstanden und können uns mit dem Maximalzinssatz von 15 % einverstanden erklären. Eine Anpassung der Verordnung müsste aber in diesem Punkt erfolgen, wenn die Refinanzierungskosten aufgrund eines stark steigenden Zinsniveaus derart ansteigen würden, dass eine gewinnbringende Ausübung des Kreditgeschäftes schlechterdings verunmöglicht würde.

SLV Richtigerweise überlässt der Bundesrat es der Gerichtspraxis, Fälle zu bezeichnen, in denen die Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist und wie in solchen Fällen der im Konsumkreditgesetz nicht näher definierte Jahreszins zu berechnen ist.

Im Übrigen wie VSKF.

SKF Der Zinshöchstsatz von 15 % ist hoch angesetzt. Es muss auch die Möglichkeit offen bleiben, Kredite zu einem niedrigeren Zinssatz zu erhalten. Die Kreditgeber müssen zudem angehalten werden, den Maximalzinssatz nicht anzuwenden.

SNB La BNS confirme que les taux représentatifs du coût des financements des banques (dépôts d'épargne, dépôts à terme, obligations) se situent actuellement à un niveau bas en comparaison historique. En revanche, les données statistiques dont dispose la BNS pour les six dernier mois et qui sont publiées dans le Bulletin mensuel de statistiques économiques ne permettent pas de confirmer une tendance à la hausse des taux d'intérêts par rapport aux années précédentes.

SRF Die Festsetzung eines Ansatzes (15 %) durch den Bundesrat stellt unseres Erachtens einen massiven Eingriff des Staates in die Preisregulierung dar. Den Eingriff in den Markt lehnen wir deshalb, wie bereits beim Gesetz, entschieden ab. Die Einführung eines variablen Satzes müsste ernsthaft ins Auge gefasst werden.

VSKF Unter Berücksichtigung der heutigen Refinanzierungskosten sind wir zur Zeit mit einer Festsetzung des Höchstzinssatzes auf 15 % p.a. einverstanden. Mit dieser Fixierung wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass heute in diversen Kantonen bereits ein solcher gesetzlicher Höchstzinssatz von 15 % gilt. Wie aber im Begleitbericht (S. 3) richtig festgestellt wird, müsste eine Anpassung des Höchstzinssatzes bzw. eine entsprechende Revision von Art. 1 VKKG dann erfolgen, wenn die Refinanzierungskosten - analog wie bspw. in den Jahren 1989-1993 - stark ansteigen. In Nachachtung von Art. 94 BV (Wirtschaftsfreiheit) muss eine gewinnbringende Ausübung des Konsumkreditgewerbes möglich sein; ein Höchstzinssatz, der mit Rücksicht auf das jeweilige Niveau der Refinanzierungskosten eine solche ausschliesst, wäre verfassungswidrig.

WEKO Nach Ansicht der Wettbewerbskommission ist bereits der nach dem Konsumkreditgesetz vorgesehene Ansatz einer staatlichen Preisregulierung

im Sinne einer Festlegung des Höchstzinssatzes unglücklich. Er setze für die wenigen sich auf dem Gebiet des Konsumkredites konkurrenzierenden Unternehmen falsche Anreize, indem - selbst bei sinkenden Refinanzierungskosten - sich die Unternehmen auf diesem äusserst transparenten und homogenen Markt kaum konkurrenzieren werden, sondern den staatlich abgesegneten Höchstzinssatz als Referenzmarke "anpeilen".

Das "race to the top" wird insofern verstärkt, als die Nachfrage nach Konsumkrediten völlig unelastisch ist, da hierfür kaum geeignete Substitutionsprodukte zur Verfügung stehen. Auch findet der Wettbewerb praktisch nur in der Akquisitionsphase statt, während ein Abwerben von bestehenden Kreditbeziehungen kaum denkbar ist.

Die Festlegung eines Höchstzinssatzes mag zwar aus der Sicht des Konsumentenschutzes legitim sein, der Ansatz verkennt aber, dass eine staatliche Preisregulierung in dieser Situation praktisch ein wettbewerbsbeschränkendes Parallelverhalten der Wettbewerber fördert.

Da das Konsumkreditgesetz bereits vom Parlament verabschiedet ist, erachtet die Wettbewerbskommission deshalb eine Korrektur der Höchstpreisfixierung über die bundesrätliche Verordnung als angezeigt, um den Befürchtungen bezüglich dem Parallelverhalten von Konkurrenten entgegen zu treten. Sie schlägt deshalb vor, dass der Höchstzinssatz für Konsumkredite nicht wie vorgesehen fest bei 15 %, sondern variabel mittels Indexierung bestimmt wird. Als Basiswert dient idealerweise der von der Schweizerischen Nationalbank für die Refinanzierung des Konsumkreditgeschäfts ermittelten massgeblichen Zinssatz (Art. 14 KKG; beispielsweise der 3-Monate Liborsatz für CHF). Dieser Basiswert ist mit einem bestimmten Faktor X zu multiplizieren. Daraus errechnet sich der aktuell gültige Höchstzinssatz.

Das Vorgehen zwingt die Wettbewerber, rasch auf veränderte Marktverhältnisse zu reagieren. Dadurch wird das Risiko der Abschöpfung einer Kartellrente, wie dies bei einer festen Bestimmung des Maximalzinssatzes möglich wäre, wenn auch nicht ganz, so doch erheblich verringert.

Die Wettbewerbskommission regt deshalb an, auf eine absolute Fixierung des Höchstzinssatzes in der bundesrätlichen Verordnung zu verzichten und an deren Stelle den Höchstzinssatz zu indexieren.

320.02 Art. 2

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

VSKF Wir sind mit der vorgeschlagenen Textfassung einverstanden: Es muss der Informationsstelle für Konsumkredit (nachfolgend IKO) genannt, möglich sein, den Betrieb ihrer Datenbank im Outsourcing-Verfahren einem Dritten zu übertragen, wobei natürlich die Haftung für dessen korrektes Verhalten bei der IKO verbleibt.

320.03 Art. 3

Kantone / Cantons / Cantoni

BL Die vorgeschlagene Formulierung von Absatz 1 kann zu Missverständnissen über die Befugnisse der Informationsstelle für Konsumkredit führen, was unbedingt zu vermeiden ist. Aufgrund der verwendeten "kann"-Formulierung scheint der Informationsstelle ein Ermessen zuzustehen, ob sie die gesammelten Daten den Kreditgeberinnen und -gebern bzw. Kreditvermittlerinnen und -vermittlern zur Verfügung stellen will oder nicht. Ein solches Ermessen wäre jedoch aufgrund von Artikel 24 Absatz 1 KKG nicht zulässig, weil den vorgenannten Personen diese Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Artikeln 22 ff. KKG zur Verfügung stehen müssen. Sollte die Bestimmung jedoch dahingehend zu verstehen sein, dass das Online-Abfrageverfahren der erfassten Daten eine mögliche Form des Zugangs zu den Daten sein soll, dann muss dies aus dem Wortlaut der Bestimmung auch klar hervor gehen. Dies liesse sich dadurch erreichen, dass nach dem Begriff "Kreditgebern" zusätzlich das Wort "auch" angefügt wird. Es könnte aber auch in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehen werden, dass die Informationsstelle die Daten gemäss Artikel 24 KKG zugänglich macht. Soll jedoch ausdrücklich die Möglichkeit des Online-Zugangs erwähnt werden, wäre wohl die erste Variante zu bevorzugen.

Die Absätze 2 und 4 könnten unseres Erachtens zusammengelegt werden, weil es sich um eine Wiederholung handelt. Ob die Vorschrift im Lichte von Artikel 24 Absatz 1 KKG überhaupt in dieser Form zulässig ist, erscheint fraglich, denn der Kreis der Zugangsberechtigten ist dort insgesamt weiter gefasst. Ohnehin ist die Notwendigkeit einer solchen Regelung im Lichte der vorgenannten Norm fraglich, da insoweit der Kreis der Zugangsberechtigten unter Nennung des Zugangsgrundes schon festgelegt ist. Etwas anderes würde nur gelten, wenn der Online-Zugang ausschliesslich den Kreditgeberinnen und -gebern ermöglicht werden soll. Sollte an dieser Regelung festgehalten werden, könnte sie mit Artikel 3 Absatz 1 verbunden werden, was die Lesbarkeit der Verordnung aufgrund verbesserter Systematik erhöhen würde.

VD Il conviendrait de rajouter que, dans la procédure d'appel, les institutions d'assainissement des dettes désignées et soutenues par les cantons sont autorisées à utiliser la consultation en ligne, en application de l'art. 24 al. 2 de la loi.

Parteien / Partis / Partiti

CSP Beim "Online-Abfrageverfahren" bemängelt die CSP Schweiz, dass keine Bestimmung festgelegt wurde, die es den Kreditgebern verbietet, die erhaltenen Daten an Dritte weiterzugeben. Begrüssenswert wäre es, wenn bei einem Verstoß gegen eine solche Bestimmung dem Kreditgeber die Bewilligung zur Kreditgewährung und -vermittlung entzogen werden könnte.

CVP Zu Abs. 3: Die Auflistung der zugriffsberechtigten Kreditnehmer im Anhang der Verordnung scheint uns nicht opportun. Jede Änderung führte zu einem Bundesratsentscheid. Die CVP schlägt vor, dass die Informationsstelle die Zulassung regelt und für die Veröffentlichung und den unkomplizierten Zugriff auf die Liste besorgt sein soll.

FDP Zu fragen bleibt allerdings aus praktischer Sicht, wie die gemäss Art. 3 VKKG in Anhang 2 zu erstellende Liste der zugriffsberechtigten Kreditgeber jederzeit auf dem neuesten Stand gehalten werden soll. Dieses Vorgehen einer enumerativen Aufzählung berechtigter Personen ist eher ungewöhnlich und zieht in der Praxis einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand der mit der Kontrolle beauftragten Informationsstelle sowie des den Anhang erstellenden Bundesrats nach sich. Dieses Vorgehen erscheint uns unzweckmässig und zu aufwändig.

Wir schlagen deshalb vor, für Art. 3 Abs. 3 eine Formulierung zu erlassen, die den Kreis der zugriffsberechtigten Kreditgeberinnen gemäss den gesetzlichen Voraussetzungen umschreibt und darauf verzichtet, den Bundesrat mit der Führung einer unnötigen Namensliste zu belasten. Dies sollte unter ebenso wirksamer Verhinderung von missbräuchlicher Datenbenutzung möglich sein, da sowohl die Kreditgeberinnen wie auch der Datenzugang bereits im Gesetz (Art. 2 und 24) festgeschrieben sind.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

AGVS/as Wie SLV.

FRSP En ce qui concerne l'accès pour les établissements soumis à la LCC à la base de données de la centrale de renseignement, la Fédération ne peut que se féliciter de l'élaboration d'une procédure d'appel en ligne, procédure permettant d'éviter d'inutiles formalités administratives et privilégiant la rapidité dans le traitement des dossiers.

SBV Im Rahmen des Online-Abrufverfahrens erachten wir es als notwendig, dass sichergestellt wird, dass ausschliesslich jene Kreditgeber davon Gebrauch machen können, welche über eine entsprechende Bewilligung verfügen und welche die Voraussetzungen für die Kreditgewährung erfüllen. Zudem gilt zu bedenken, dass es Banken, welche neu in das Kreditgeschäft einsteigen u.U. nicht zuzumuten ist, jeweils bis zu einer Überarbeitung bzw. Revision des Anhangs zuzuwarten. Wir würden es begrüssen, wenn hier (insbesondere in Abs. 3) eine offenerere Formulierung Eingang finden würde und entsprechende Vorkehrungen getroffen würden, um nur tatsächlich Berechtigten den Zugriff zu gewähren.

SGV Das Gesetz regelt die wesentlichen Punkte. Das zuständige Departement hat die Statuten zu genehmigen. Es ist deshalb nicht einsehbar, weshalb in einem Anhang Detailbestimmungen für zugänglich gemachte Personendaten aufgeführt werden sollen. Unseres Erachtens genügt es, wenn in Artikel 3 Abs. 3 eine Formulierung mit folgendem Wortlaut aufgenommen wird: "Die Informationsstelle für Konsumkredit darf ihre Daten im Online-Abrufverfahren nur

Kreditgeberinnen zur Verfügung stellen, welche die Voraussetzungen für die Gewährung von Konsumkrediten erfüllen."

SKS Auch im Zusammenhang mit dem Online-Abrufverfahren stellt sich die Frage, wer kontrolliert, dass der Zugang und die Reichweite des Zugangs zum Online-Abrufverfahren eingehalten werden. Die SKS fordert, dass diese Kontrolle sichergestellt ist. Wir sind der Auffassung, dass das Datenschutzgesetz die Kreditgeberinnen verpflichtet, die Konsumentinnen und Konsumenten klar und deutlich darüber zu informieren, dass der Kreditgeber die gesetzliche Verpflichtung hat, Erkundungen bei der Informationsstelle bezüglich Kreditfähigkeit einzuholen und den allenfalls gewährten Kredit auch melden muss. Dies bedeutet unseres Erachtens, dass diese Information nicht irgendwo im Kleingedruckten stehen darf, sondern an leicht ersichtlicher Stelle, und dass die Konsumentinnen und Konsumenten beispielsweise mittels einer Markierung, die sie selber anbringen müssen, bestätigen, dass sie von dieser Information Kenntnis genommen haben. Im weiteren fordern wir, dass die Einhaltung der Daten- und Persönlichkeitsschutz-Bestimmungen sichergestellt und regelmässig überprüft werden muss.

SLV Es ist ausreichend, dass nur jene Kreditgeber zum Online-Abrufverfahren zugelassen werden, welche über die Voraussetzungen für die Gewährung von Konsumkrediten im Sinne der Art. 39/40 KKG verfügen.

Im Übrigen wie VSKF.

VSKF Wir schlagen Ihnen vor, den vorgesehenen Art. 3 Abs. 3 durch folgende Formulierung zu ersetzen: "Die Informationsstelle für Konsumkredit darf ihre Daten im Online-Abrufverfahren nur Kreditgeberinnen zur Verfügung stellen, welche die Voraussetzungen für die Gewährung von Konsumkrediten erfüllen und - soweit gemäss Art. 39/40 KKG notwendig - über eine entsprechende Bewilligung verfügen."

Entgegen der im Begleitbericht (S. 5) geäusserten Auffassung verlangt Art. 19 Abs. 3 DSGVO keineswegs, dass die im Abrufverfahren zugänglich gemachten Personendaten im einzelnen und die zugriffsberechtigten Kreditgeber namentlich in Anhängen zur Verordnung aufgeführt werden. Auch bei JEAN-PHILIPPE WALTER, Kommentar DSGVO N. 32 zu Art. 19 findet sich kein Hinweis auf eine solche Notwendigkeit. Der von WALTER a.a.O. als Beispiel zitierte Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle (SR 614.0) enthält auch nur eine allgemeine Erlaubnisnorm betreffend Online-Abrufverfahren und keine konkreten Listen betreffend der entsprechend zugänglich gemachten Daten und der abrufberechtigten Personen. Es besteht keinerlei Grund, bei der geplanten VKKG von diesem Vorbild des FKG, das *nota bene* die Qualifikation eines formellen Bundesgesetzes besitzt, abzuweichen.

Insbesondere der im geplanten Art. 3 Abs. 3 vorgesehene Anhang 2 (Liste der zugriffsberechtigten Kreditgeber) führt entweder zu einer unzumutbaren Erschwerung der Arbeit der IKO oder aber zur Notwendigkeit von ständigen Verordnungsrevisionen bzw. zu entsprechendem Verwaltungsaufwand: Es kann nicht sein, dass zugriffsberechtigte Kreditgeberinnen, die neu dem IKO-

Verein beitreten oder mit der IKO einen entsprechenden Benützungsvertrag abschliessen, auf die zeitsparende Anwendung des Online-Abrufverfahrens bis zur nächsten Revision des Anhanges 2 bzw. der darin enthaltenen Liste der Onlineberechtigten Firmen verzichten müssen. Andererseits ist aber auch leicht einzusehen, dass eine gewissermassen "rollende" ständige Revision des Anhanges 2 im Anschluss an jeden neuen IKO-Beitritt einer Kreditgeberin nicht möglich ist bzw. dem Bundesrat angesichts seiner Auslastung mit dringlichen Geschäften nicht zugemutet werden kann. Unter diesen Umständen stellt eine offenere Formulierung, wie wir sie vorschlagen, die adäquate Lösung dar.

Bedenken, dass das Online-Abrufverfahren auf diese Weise unkontrolliert ausufern könnte, wären bei Wahl der von uns vorgeschlagenen Formulierung von Absatz 3 ungerechtfertigt: Bekanntlich sind lediglich Kreditgeberinnen i.S. von Art. 2 KKG zum Zugriff auf IKO-Daten (und damit zum Beitritt zum IKO-Verein oder zum Abschluss einer Datenbenutzungsvereinbarung mit der IKO) berechtigt (Art. 24 KKG). In Nachachtung dieser gesetzlichen Vorschrift wird die IKO jede Beitrittskandidatin und auch jeden Kandidaten für den Abschluss eines Benützungsvertrages genau überprüfen; sie wird insbesondere niemandem den IKO-Zugriff erlauben, der nicht über eine gesetzlich vorgeschriebene Bewilligung für die Tätigkeit als Kreditgeber verfügt. Der Charakter einer "Closed User Group" bleibt damit gewahrt. Unberechtigte Online-Datenabfragen würden gemäss vorgesehendem IKO-Reglement (Art. XII) streng geahndet; eine entsprechende Kontrollmöglichkeit wird dadurch sichergestellt, dass das vorgesehene IKO-Reglement in Art. X/1 für sämtliche IKO-Teilnehmer eine Aufbewahrungspflicht für die Unterlagen, welche den Anfragegrund bezüglich der getätigten IKO-Anfragen dokumentieren, vorschreibt. Im übrigen enthält die IKO-Datenbank - wie im Begleitbericht S. 5 richtig festgestellt wird - weder besonders schützenswerte Personendaten noch Persönlichkeitsprofile.

320.04 Art. 4

Kantone / Cantons / Cantoni

- AG Wir regen an, in der Verordnung selber festzuhalten, dass die Bewilligungsbehörde auch die Vorlage eines ausländischen Strafregisterauszuges zur Überprüfung der persönlichen Verhältnisse verlangen kann, sofern sie es für nötig erachtet. Gegenüber ausländischen Gesuchstellern würde eine solche Bestimmung nämlich auch eine klare Legitimation bedeuten.
- BE Bei den persönlichen Voraussetzungen erachtet der Regierungsrat die Regelung als zu starr. Bedingt ausgesprochenen Strafen liegen oft einmalige, weniger gewichtige Vorfälle zu Grunde, die es noch nicht zulassen, an der Zuverlässigkeit einer Person zu zweifeln. Art. 4 Abs. 1 Bst. b ist deshalb wie folgt zu ergänzen: "Im Strafregister verzeichnet sind wegen Straftaten, die keinen Bezug zu bewilligungspflichtigen Tätigkeiten erkennen lassen *oder bedingt ausgesprochen worden sind.*"

- BL Die schon in unseren kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgesehene Möglichkeit, von den Antragstellerinnen und Antragstellern Strafregisterauszügen einzufordern, begrüssen wir sehr. Wir teilen die im Begleitbericht zum Verordnungsentwurf geäusserte Auffassung, dass die Kantone auch die Möglichkeit haben müssen, ausländische Strafregisterauszüge zu verlangen. Jedoch sind wir der Meinung, dass dies in der Verordnung explizit vorgesehen sein muss. Nach unserer Erfahrung wird dies den Vollzug des KKG und seiner Verordnung erheblich erleichtern. Daher schlagen wir eine die bestehende Regelung nach Buchstabe a ergänzende Formulierung dieses Einsichtsrechts vor. Dabei ist aus unserer Sicht wichtig, dass der zuständigen Behörde explizit ein Ermessen eingeräumt wird, ob sie auch ausländische Strafregisterauszüge einverlangt oder darauf verzichtet ("kann"-Bestimmung). Auf diese Weise kann den Bedürfnissen des Einzelfalls am Besten Rechnung getragen werden.
- BS Gemäss Art. 40 Abs. 3 KKG regelt der Bundesrat das Nähere zu den Bewilligungsvoraussetzungen. Der Bundesrat hat mit den Art. 4-8 VKKG die Voraussetzungen gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a und b KKG näher ausgeführt. Keine weiteren Ausführungen hat er jedoch zur Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. c statuiert. U.E. besteht auch hier Ausführungsbedarf: Wie hoch muss die Haftpflichtversicherung sein, um als ausreichend zu gelten? In welchem Verhältnis steht diese Versicherung zum geforderten Eigenkapital resp. Nettovermögen bei den wirtschaftlichen Voraussetzungen?
- FR Le contenu du casier judiciaire n'est pas déterminant pour juger de la fiabilité d'un demandeur. Selon le projet de révision de la partie générale du Code pénal suisse, les extraits de casiers ne mentionneront dorénavant plus les délits, mais les crimes exclusivement. Proposition: "c. il jouit d'une bonne réputation et offre, par son comportement et ses antécédents, les garanties nécessaires à l'exercice de cette activité.
- SG Auf Buchstabe a kann nach unserer Einschätzung verzichtet werden. Wir schlagen Ihnen folgende etwas vereinfachte Formulierung von Art. 4 vor: "Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gilt nicht als zuverlässig nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes, wenn sie oder er im Strafregister verzeichnet ist. Die eingetragenen Straftaten müssen einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit haben."
- TI Reputiamo opportuno sottolineare che la lettera b dell'art. 4 dovrà essere interpretata non solo nel senso di escludere da quell'attività coloro che hanno commesso reati contro il patrimonio, ma anche i colpevoli di altri reati gravi (ad esempio quelli contro l'integrità delle persone).
- VD Les lettres a et b de l'art. 4 sont manifestement contradictoires et insuffisantes. En effet, qu'en serait-il d'un demandeur condamné par le passé à une lourde peine pour trafic de stupéfiant par exemple? Cette condamnation n'empêcherait pas la délivrance d'une autorisation d'exercer le crédit à la consommation. Il conviendrait donc de modifier la lettre b dans le sens que l'autorité peut néanmoins considérer le demandeur comme fiable au sens de l'article 40 alinéa 1 lettre a de la loi sur le crédit à la consommation, lorsque

figure à son casier judiciaire une condamnation n'excédant pas une certaine durée qui devrait être déterminée dans le texte de l'ordonnance, tout en précisant que dite condamnation ne doit présenter aucun lien avec l'activité soumise à autorisation. On pourrait également envisager que soit ajouté à la lettre b la condition que le demandeur jouisse d'une bonne réputation et présente toutes des garanties d'une activité irréprochable, comme le prévoit la loi fédérale du 8 novembre 1934 sur les banques et les caisses d'épargne. Enfin, la demande d'un extrait de l'Office des poursuites pourrait éventuellement également compléter les conditions d'octroi d'ordre personnel.

Parteien / Partis / Partiti

CVP Die zwei bestehenden Voraussetzungen sollten dahingehend ergänzt werden, dass die Gesuchsteller in ordentlichen finanziellen Verhältnissen leben müssen. Gegen sie dürfen also keine Verlustscheine vorliegen.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

CP Nous sommes d'accord avec l'article 4. Certains cantons exigent encore l'absence d'actes de défaut de biens. On pourrait la rajouter ici.

EKK Plusieurs membres de la Commission souhaitent qu'il soit complété et inclue que l'octroi du crédit à la consommation ne soit pas autorisé pour le demandeur ayant déjà subi une condamnation pour délit contre le patrimoine.

FRC Il faut que l'article 4 de l'ordonnance soit complété dans le sens que les condamnations pour délit contre le patrimoine sont toujours en lien avec l'activité d'octroi de crédit à la consommation; ainsi, une autorisation ne pourra jamais être délivrée à un auteur de tels délits.

SBV In Art. 4 würden wir es begrüßen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nebst den genannten Erfordernissen auch einen Nachweis erbringen muss, dass keine Verlustscheine über sie bestehen. Dadurch wird der Umfang der Beweislast in der ganzen Schweiz einheitlich und gleich geregelt und bereits bestehenden Regelungen Rechnung getragen.

SGV Wir regen an, diesen Artikel wie folgt zu ergänzen: "c. In geordneten Verhältnissen lebt und über sie oder ihn keine Verlustscheine vorliegen."

SKF Buchstabe b ist sehr offen und allgemein gefasst. Eine sorgfältige Prüfung der Delikte ist nach der Ansicht des SKF unbedingt erforderlich. Es ist besonders auf die Art und Häufigkeit von Delikten zu achten, z.B. Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, mehrere Einträge wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand. Der SKF fordert die Festsetzung eines Höchstmasses der Anzahl von Delikten.

VSKF Wir sind mit dem vorgeschlagenen Text grundsätzlich einverstanden, regen aber eine zusätzliche Bewilligungsvoraussetzung an: "*c. in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt, d. h. über sie oder ihn keine Verlustscheine vorliegen.*"

Eine ähnliche Bestimmung existiert heute sinngemäss in den kantonalen Regelungen von Zürich, Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Neuchâtel. Die Einführung dieser zusätzlichen persönlichen Voraussetzung finanzieller Art wird eine Lockerung der Auflagen in Art. 6-8 zulassen.

320.05 Art. 5

Kantone / Cantons / Cantoni

AG Das Bestehen einer anerkannten Berufsprüfung als fachliche Voraussetzung ist grundsätzlich zu begrüssen. Gemäss Begleitbericht könnte es aber möglich sein, dass gar keine solche Berufsprüfung zustande kommt, da sich, mangels einer organisierten Berufsgruppe, bereits die Organisation und die Durchführung einer anerkannten Berufsprüfung als zu schwierig gestalten könnte. Hieraus bereits zu schliessen, dass für die Vermittlung von Konsumkrediten heute weder ein Bedürfnis noch ein Markt besteht, ist unseres Erachtens fragwürdig. Falls eine solche Berufsprüfung tatsächlich nicht zustande kommt, müssten die fachlichen Fähigkeiten anderweitig nachgewiesen werden können. Wir halten daher dafür, dass eine Alternative zur Berufsprüfung zur Verfügung gestellt werden müsste, mit der die fachlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden könnten.

BE Besonders begrüsst wird der Vorschlag, die fachlichen Voraussetzungen von einer vom Bund anerkannten Berufsprüfung abhängig zu machen, die von der Branche durchgeführt wird. Der Regierungsrat teilt die Befürchtung, dass eine kantonale Prüfung keine Alternative darstellt.

BL Mit Absatz 1 sind wir insoweit grundsätzlich einverstanden, als die Vergabe und Vermittlung von Konsumkrediten zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten nur von fachlich geprüften Personen durchgeführt werden soll. Unseres Erachtens stellt diese Anforderung jedoch eine hohe Hürde im Gegensatz zu der von einer Bewilligungspflicht nach Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b KKG ausgenommenen Personengruppe dar – zumal für uns kein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ersichtlich ist –, ohne diesen Qualitätsstandard deshalb jedoch wieder rückgängig machen zu wollen.

Abgesehen davon stehen dieser an sich begrüssenswerten Regelung unsererseits erhebliche Bedenken entgegen, welche die Vollziehbarkeit des Gesetzes und der Verordnung betreffen. Wie im Begleitbericht zum Verordnungsentwurf dargelegt, existiert bisher keine Möglichkeit, eine solche Berufsprüfung abzulegen. Dem Ordnungsgeber ist gemäss Begleitbericht ebenfalls nicht klar, ob eine solche Prüfung überhaupt eingeführt werden soll und kann. Ob dadurch eine Situation entsteht, die dem Markt entspricht, sei dahingestellt. Entscheidend ist vielmehr, dass ohne die Möglichkeit einer solchen Prüfung das Gesetz und die Verordnung für Neugesuche ohne bisherige dreijährige Bewilligung schlichtweg nicht vollziehbar wäre, da den Gesuchstellern der Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen unmöglich ist. Ob den Kantonen insoweit die Möglichkeit bliebe, eigene Regelungen zu

erlassen, soll unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Ziels, das Konsumkreditwesen für die ganze Schweiz einheitlich zu regeln, zunächst erst einmal dahin stehen. Fest steht allerdings, dass sich die Kantone eine Lösung überlegen müssten, falls auf Bundesebene keine ausreichende und praktikable Regelung geschaffen wird.

Um dies zu vermeiden, schlagen wir vor, in Artikel 5 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs festzuschreiben, welche fachlichen Voraussetzungen bis zur Möglichkeit der Ablegung einer solchen Berufsprüfung im Rahmen von Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe KKG nachzuweisen sind. In diesem Zusammenhang ist unseres Erachtens auch die erste Ausbildungsphase mit einer Übergangslösung zu berücksichtigen.

Die in Absatz 2 verwendete schwammige Formulierung "nicht gewachsen sein" ist kein Rechtsbegriff und dürfte daher in der Rechtsanwendungspraxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Wäre beispielsweise die Verletzung des Artikels 35 Absatz 1 KKG - anders gesagt die Nichteinhaltung von Normen des neuen KKG - ein "nicht gewachsen sein" der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber? Wäre der spätere Wegfall von Bewilligungsvoraussetzungen ein Grund für den Entzug? Wohl in beiden Fällen nicht, weil "nicht gewachsen sein" im üblichen Sprachgebrauch eher persönliche Defizite anspricht. Was soll also dieser Begriff umfassen? Es ist absehbar, dass jeder Kanton dazu eine eigene Praxis entwickeln wird. Eine solche Entwicklung kann einerseits unter dem Ziel der Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Konsumkreditrechts nicht gewollt sein. Andererseits könnte sich aus solchen Praxisunterschieden ein Bewilligungstourismus entwickeln, den es zu verhindern gilt.

Gleichzeitig würde diese unterschiedliche Entwicklung auch verschieden stark in die Rechte der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber eingreifen.

Aus diesen Gründen beantragen wir, den Begriff "gewachsen sein" durch eine präzisere Formulierung zu ersetzen. Sollte daran festgehalten werden, wäre zumindest eine Aufzählung von Regelbeispielen angebracht, damit in den Kantonen eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet werden kann. Wichtig dabei wäre unseres Erachtens jedoch zu wissen, ob bei einem nachträglichen Wegfall von Bewilligungsvoraussetzungen und bei Gesetzesverstössen ein Bewilligungsentzug möglich ist, so wie dies § 3 Absatz 1 des basellandschaftlichen Gesetzes vom 6. März 1997 über die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten (SGS 216, GS 32.850) vorsieht. Alternativ könnte aber auch ein Katalog von Voraussetzungen aufgezählt werden, die zum Entzug der Bewilligung führen.

BS Wir erachten es nicht für sinnvoll, einen Lehrgang, den es im Moment noch gar nicht gibt, zur Voraussetzung der Kreditgewährung und -vermittlung zu machen. Es besteht die Gefahr, dass das Gesetz gar nicht vollzogen werden kann. Der Ordnungsgeber sollte zumindest übergangsrechtlich eine Alternative schaffen, für den Fall, dass der Lehrgang nicht rechtzeitig ins Leben gerufen werden kann.

Der Klarheit halber schlagen wir vor, Art. 5 Abs. 2 zu streichen und dafür neu folgenden Art. 9 im Anschluss an die Bewilligungsvoraussetzungen einzufü-

gen. "Art. 9 Entzug der Bewilligung: Wenn eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird, oder der Bewilligungsnehmer resp. die Bewilligungsnehmerin seiner bzw. ihrer Aufgabe aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr gewachsen ist, so ist die Bewilligung zu entziehen."

Wünschenswert wären in jedem Fall Regelbeispiele, welche darlegen, was unter "nicht gewachsen sein" zu verstehen ist.

NE Dans l'hypothèse où il n'existerait aucune organisation d'examens professionnels dans un canton, celui-ci ne devrait pas se voir imposer l'obligation de palier à ce manque.

Le rapport explicatif fait état succinctement de la possibilité de révoquer une autorisation préalablement accordée. Il nous paraît judicieux de clarifier plus précisément la situation du retrait éventuel d'une autorisation en fixant, par exemple, certains critères déterminants tels que, par exemple, des infractions réitérées.

NW Die Regelungen zur fachlichen Voraussetzung der Kreditgeber und Kreditvermittler begrüssen wir. Ungewiss ist, über welche Sicherheiten die Kreditnehmer bei einem Widerruf der erteilten Bewilligung ihres Kreditgebers oder -vermittlers verfügen. Es sollte auf jeden Fall garantiert sein, dass Kreditnehmer über die bestehende oder entzogene Bewilligung informiert sind.

SG Die fachlichen Voraussetzungen müssen so umschrieben werden, dass sie von den Interessenten unabhängig vom Bestehen eines Berufsverbandes erfüllt werden können. Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung bewirkt, dass der Markt für die gewerbsmässige Kreditgewährung auf die heutigen Marktteilnehmer beschränkt wird. Die Regelung von Art. 5 Abs. 1 kommt einem Verbot von "neuen" Kreditgebern gleich. Ein solches faktisches Verbot lässt sich unseres Erachtens mit dem Gesetz nicht vereinbaren, da dieses die gewerbsmässige Kreditgewährung ausdrücklich zulässt und lediglich unter eine Bewilligungspflicht stellt. Damit verstösst Art. 5 Abs. 1 auch gegen die Wirtschaftsfreiheit und gegen die Vereinsfreiheit.

Art. 5 Abs. 2 ist systemwidrig. Man kann nicht zuerst eine höhere Fachprüfung als Bewilligungsvoraussetzung verlangen und dann der Aufsichtsbehörde die Kompetenz geben, die fachlichen Voraussetzungen in der Praxis nochmals zu überprüfen. Es ist zwar unbestritten, dass die Bewilligung entzogen werden muss, wenn der Bewilligungsinhaber gegen die ihm auferlegten "Berufspflichten" verstösst. Dies hat jedoch nichts mit den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu tun, sondern damit, ob der Bewilligungsinhaber seine Kenntnisse richtig einsetzt. Der Entzug der Bewilligung ist daher in einem eigenen Artikel zu regeln und nicht auf das Fehlen der fachlichen Voraussetzungen zu beschränken. Wir schlagen einen neuen Artikel 8^{bis} vor, der wie folgt lauten könnte: "Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung in schwerwiegender Weise gegen das Konsumkreditgesetz verstösst."

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Bewilligungsbehörde auch von Verstössen gegen das KKG Kenntnis erhält, die ausserhalb des Bewilligungskantons begangen werden. Dass die Bewilligung nach Art. 39 Abs. 2 KKG für die ganze Schweiz gilt, muss das Berufsverhalten in der ganzen Schweiz kontrolliert und sanktioniert werden können.

SZ Solange keine vom Bund anerkannte Berufsprüfung nach Art. 51 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes absolviert werden kann, müsste dem Gesuchsteller im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Bst. b KKG ein anderweitiger Nachweis seiner fachlichen Eignung offen stehen.

VD Le rapport explicatif de l'ordonnance indique en page 8 que le retrait de l'autorisation constitue l'ultima ratio et qu'il n'intervient que si d'autres mesures moins sévères ne permettent pas d'atteindre le but voulu. L'alinéa 2 de l'article 5 ne fait pas état de ces autres mesures préalables et il serait peut-être adéquat de les intégrer dans le texte de l'ordonnance.

La révocation de l'autorisation n'est prévue qu'à l'article 5 alinéa 2 pour ce qui est des conditions d'ordre professionnel. Ne conviendrait-il pas de prévoir la même mesure lorsque les conditions des articles 4, 6, 7 et 8 de l'ordonnance ne sont plus réunies?

ZH Für die Kreditgeberinnen erachten wir die vorgeschlagene fachliche Voraussetzung als angezeigt. Für die Kreditvermittlerinnen indes scheint sie uns als zu weit gehend und deshalb nicht erforderlich.

Parteien / Partis / Partiti

CVP Die CVP ist der Ansicht, dass eine Prüfung die Qualität und Lauterkeit der Kreditgewährung und Kreditvermittlung nicht zu sichern vermag. Die in Art. 40 Abs. 1 Bst. b KKG geforderten allgemeinen kaufmännischen und fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind, müssen auf anderem Wege festgestellt werden. Es sollen klare Kriterien aufgestellt werden, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Bewilligung zur Kreditgewährung respektive Kreditvermittlung zu entziehen.

FDP Wir sehen die Problematik des Bundesrats, in der Verordnung eine einheitliche, den Anliegen des Gesetzgebers Rechnung tragende Formulierung der fachlichen Voraussetzungen zu definieren. Gleichzeitig äussert sich der Begleitbericht selber über die Schwierigkeiten, eine einheitliche und vom Bund anerkannte Berufsprüfung für Kreditgeberinnen und -vermittler durchführen zu können, insbesondere da zum heutigen Zeitpunkt weder ein anerkannter Lehrgang noch eine Prüfung für dieses Fachgebiet existieren. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wenn die Verordnung eine anerkannte Berufsprüfung verlangt, obwohl keine solche existiert.

Wir schlagen deshalb vor, eine Lösung analog dem - im Begleitbericht erwähnten - Bankengesetz zu wählen. Dabei haben die mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer Bank betrauten Personen "Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit" zu bieten. Die Kontrolle obliegt der Bewilli-

gungsbehörde, die bei Widerhandlungen gegen die Gewährungsbedingungen einschreitet.

Als weitere Alternative zu der unbefriedigenden Vorlage im Verordnungsentwurf könnte auch der "Rückgriff" auf bewährte kantonale Regelungen dienen, wie sie etwa im Kanton Zürich oder im Kanton Baselland gelten. Das Argument, die Lösung des Kantons Zürich biete keine Gewähr, dass alle Kantone eine identische Beurteilung der fachlichen Eignung vornehmen würden, vermag nicht zu überzeugen. Wenn selbst der Bundesrat eine kantonale Regelung (wie diejenige des Kantons Zürich) als sachlich überzeugend erachtet und gleichzeitig auf die grossen Schwierigkeiten der praktischen Durchsetzung seines eigenen Vorschlags für eine anerkannte Berufsprüfung hinweist, dann ist es nicht einsichtig, warum er nicht eine bewährte kantonale Regelung zu Bundesrecht erhebt.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

AGVS/as Wie SLV

CP Si les conditions d'ordre personnel ne sont pas très contraignantes, celles d'ordre professionnel le sont fortement. On demande aux prêteurs plus qu'aux banquiers, dans ce sens que l'on exige d'eux un examen professionnel reconnu par la Confédération. Cela paraît excessif.

economiesuisse: Artikel 5 schlagen wir vor, wie folgt zu fassen: "Die Mitglieder der Geschäftsleitung von Gesellschaften und juristischen Personen, welche eine Bewilligung zur Gewährung und/oder Vermittlung von Konsumkrediten bedürfen, erfüllen die notwendigen fachlichen Fähigkeiten, wenn sie über einen anerkannten Berufsabschluss oder einen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen."

Jede weitergehende Einschränkung und Umschreibung der Bewilligungsvoraussetzungen ist verfehlt, da das Gesetz in dieser Beziehung abschliessend ist.

Es ist zudem in jedem Fall darauf zu achten, dass für Nichtbanken keine höheren Anforderungen gestellt werden, als sie für Banken gelten. Entsprechend müssen sich die Kriterien am Art. 3 Abs. 2 Bankengesetz orientieren, welcher die Gewähr für die einwandfreie Geschäftsführung vorschreibt. Die Einführung einer Berufsprüfung, wie im Verordnungsentwurf vorgeschlagen, schießt damit über das Ziel hinaus und wäre umso absurder, als die bisher im Geschäft tätigen gemäss Artikel 9 ihre Tätigkeit auch ohne eine solche Prüfung weiterhin ausführen könnten.

kv Die Forderung nach einer anerkannten Berufsprüfung nach Art. 51 Abs. 1 BBG darf inhaltlich nicht gelockert werden, hingegen wäre es sinnvoll, den Zugang auch für Gesuchstellende zu öffnen, die über eine mindestens gleichwertige Ausbildung verfügen.

- SBV Die teilweise strengen fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 5 für die Kreditgewährung begrünnen wir und sind unseres Erachtens gerechtfertigt. Eine spezielle eidgenössisch anerkannte Berufsprüfung erachten wir jedoch nicht in jedem Fall als angemessen. Fachliche Voraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn der Antragssteller über eine entsprechende höhere Ausbildung (Studium mit Abschluss, höhere Fachprüfung wie z.B. eidg. dipl. Bankberater) oder eine mehrjährige Berufspraxis im Kreditgeschäft verfügt. Ferner erscheint uns der Vorschlag, welcher die Bestimmung auch auf die Kreditvermittlung ausdehnt, zu weit gefasst. Je nach Geschäftsbetrieb stellt das Vermitteln von Kreditgeschäften eine blosser Hilfsfunktion dar, das Kerngeschäft jedoch liegt in einem anderen Sektor, so z.B. für einen Garagisten, der im Rahmen eines Autoverkaufs seinem Kunden als Nebenleistung einen Kredit bei einer entsprechenden Firma Y vermittelt. Die Verantwortung für die Kreditgewährung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt nach unserer Meinung jedoch eindeutig beim Kreditgeber, d.h. der Firma X und nicht dem vermittelnden Garagisten. Tritt der Garagist allerdings als Leasing- und damit als Kreditgeber auf, gelten auch für ihn die Bestimmungen gemäss KKG. Wir schlagen vor, die fachlichen Voraussetzungen an den Kreditvermittler in diesem Sinne nochmals aufzunehmen und entsprechend zu differenzieren.
- SGB Die Voraussetzung einer anerkannten Berufsbildung und -prüfung erachten wir als selbstverständliche Voraussetzung für die Bewilligung zur Kreditvermittlung. Wichtig ist hier auch die im Entwurf vorgesehene Aufhebung der Bewilligung, wenn der Vermittler seiner Aufgabe nicht gewachsen ist. Diese Bestimmung erfordert aber eine kontinuierliche Beobachtung der Praxis und konsequente Eingriffe.
- SGV Dieser Artikel ist viel zu streng und unflexibel formuliert. Mit der Schaffung bzw. dem Erfordernis einer speziellen Berufsprüfung werden unnötige Hürden geschaffen, wie auch ein Vergleich mit dem Bankengesetz zeigt. Ausserdem wird u.E. dadurch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt. Wir schlagen deshalb folgenden Wortlaut für diesen Artikel vor: "Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügen über die nötigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Art. 40 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes, wenn sie oder er nachweislich genügende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kreditgewährung oder Kreditvermittlung besitzt."
- SKF Der SKF unterstützt eine Berufsprüfung sowie auch die regelmässige Überprüfung der Bewilligungen.
- SKS Wir unterstützen eine vom Berufsbildungsgesetz anerkannte Berufsbildung mit Prüfung. Allerdings fragen wir uns, wie es sich denn zeigen soll, ob der Kreditgeber seiner Aufgabe trotz Berufsprüfung nicht gewachsen ist und unter welchen Voraussetzungen genau die Bewilligungsbehörde die erteilte Bewilligung widerruft. Hier erwarten wir klare Kriterien. Und was heisst das für die Konsumentinnen, wenn ihr Kreditgeber plötzlich keine Bewilligung mehr hat? Wie erfahren sie das überhaupt? Wie ist sichergestellt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten keinen Schaden erfahren. Wie werden Sie darüber informiert?

Wir fordern deshalb, dass sich Vermittler und Geber gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten unaufgefordert ausweisen müssen. Der Ausweis soll sie grundsätzlich für eine bestimmte Zeitdauer als bewilligte Vermittler und Geber legitimieren. Nach Ablauf dieser Dauer muss eine Verlängerung der Bewilligung durch die zuständigen Behörden überprüft werden. Nur so können sich Konsumentinnen und Konsumenten davon überzeugen, dass sie im Vermittler und Geber ein fachlich, wirtschaftlich und persönlich qualifiziertes vis-à-vis haben. Im Übrigen fordern wir, dass für die Durchführung einer Berufsprüfung nach Art. 51 Abs. 1 BBG eine Frist gesetzt wird.

- SLV Zu Recht wird im Begleitbericht darauf hingewiesen, dass die fachlichen Voraussetzungen schwierig zu konkretisieren sind. Unverständlicherweise wird die liberale und flexible Lösung im Bereich der Banken und Sparkassen nicht angewendet. Dort verzichten Gesetz und Verordnung darauf, fachliche Voraussetzungen an die Bewilligungserteilung zur Führung einer Bank näher zu konkretisieren. Soweit der Bundesrat die fachlichen Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung näher umschreiben will, so könnte er dies mit gutem Grund wie folgt tun und Art. 5 neu wie folgt formulieren: *„Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügen über die nötigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Art. 40 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes, wenn sie oder er über einen anerkannten Berufsabschluss oder einen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen.“*

Mit dieser Formulierung würde einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass Banken von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind und (wie eben erwähnt) keine besonderen fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllen müssen. Andererseits würde dem weiteren Umstand Rechnung getragen, dass tatsächlich derzeit keine vom Bund anerkannte Berufsprüfung existiert, welche Konsumkreditgeber oder -vermittler absolvieren könnten. Unsere Abklärungen haben gezeigt, dass die Einführung eines solchen Kurses mit ganz erheblichem Aufwand verbunden wäre. Dieser könnte sich nur dann rechtfertigen, wenn durch die Forderung nach einer solchen Ausbildung auch tatsächlich ein wesentlicher Gewinn für die Qualität der Dienstleistung und Sicherstellung eines ordentlichen Geschäftsgebarens erzielt werden könnte. Der Quervergleich zu der Praxis bei den Banken zeigt, dass dies wohl kaum der Fall sein kann.

Im Begleitbericht wird erwähnt, „Fälle der gewerblichen Kreditvergabe, die nicht unter das Bankengesetz fallen“, könnten „vernachlässigt werden“. Dies ist ein grosser Irrtum: Nachdem der Gesetzgeber sich (entgegen unseren Intentionen als Branchenverband) entschlossen hat, bestimmte Leasingverträge unter ganz bestimmte Gesetzesbestimmungen zu unterstellen, ist mindestens der ganze Bereich des Konsumentenleasings bewilligungspflichtig geworden. Längst nicht alle Leasinganbieter sind Banken. Kommt dazu, dass gerade bei Automobilkonzernen auch Finanzierungsgesellschaften existieren, welche zwar juristische selbständige Personen sind, sich aber nicht auf die Ausnahmenorm von Art. 39 Abs. 3 Bst. b KKG stützen könnten. Es gibt also sehr wohl eine breite Angebotspalette von Nichtbanken im Konsumkreditbereich, sowohl bei den Kreditgebern, als auch bei den Kreditvermittlern.

Kommt hinzu, dass all jene Leasinggesellschaften, welche das Finanzierungsleasing betreiben, gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG) der Aufsicht der Eidgenössischen Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei unterstehen. Eine Bewilligung zur Tätigkeit als sog. Finanzintermediär ist zu erteilen, wenn der Finanzintermediär

- als kaufmännische Firma im Handelsregister eingetragen oder aufgrund einer behördlichen Bewilligung tätig ist;
- durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG sicherstellt und;
- selbst sowie die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG bieten.

Diese Bewilligungsvoraussetzungen werden in Reglementen der Eidgenössischen Kontrollstelle für direktunterstellte Finanzintermediäre oder in Selbstregulierungsreglementen der einzelnen Selbstregulierungsorganisationen (SRO), denen sich der Finanzintermediär anschliessen kann, konkretisiert. Es ist dort ein GwG-spezifisches Ausbildungsprogramm Vorschrift, welches sich aber nicht auf grundlegende fachliche Voraussetzungen abstützt, sondern speziell für GwG-relevante Vorgänge ausgelegt ist.

Es besteht deshalb bei allen Leasinggebern, die als selbständige juristische Person tätig sind, eine strenge Aufsicht über die Abwicklung der Geschäfte mit Blick auf die Verhinderung von Geldwäscherei. Damit ist praktisch die ganze Branche mit Blick auf die Seriosität der Abwicklung der Leasinggeschäfte kontrolliert.

Unter all diesen Umständen ist von der Einführung einer nach Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG) Ausbildung und Berufsprüfung abzusehen. Die fachlichen Voraussetzungen sind schon dann als erfüllt anzusehen, wenn die Kreditgeber oder -vermittler über einen anerkannten Berufsabschluss oder einen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule vorweisen können.

SRF Die Unangemessenheit, mit welcher die Verordnung versucht, die Bewilligung möglichst restriktiv, wenn nicht prohibitiv zu behandeln, lehnen wir strikte ab. Ein anerkannter Lehrgang und eine entsprechende Prüfung auf den Gebieten der Kreditgewährung und Kreditvermittlung existieren heute nicht. Die Organisation und Durchführung einer vom Bund anerkannten Berufsprüfung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung stellt, auch nach Ansicht des Begleitberichts, eine äusserst schwierige Angelegenheit dar. Als Alternative schlagen wir Ihnen folgende Fassung vor: "Die Mitglieder der Geschäftsleitungen von Gesellschaften und juristischen Personen, welche eine Bewilligung zur Gewährung und/oder Vermittlung von Konsumkrediten bedürfen, erfüllen die notwendigen fachlichen Fähigkeiten, wenn sie über einen anerkannten Berufsabschluss oder einen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen."

Im Bankenbereich wurde darauf verzichtet, in Gesetz und Verordnung die fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung im Sinne eines vom Bund anerkannten Ausbildungslehrgangs zu konkretisieren. Was sich im Bankenbereich bewährt hat, muss auch für die Bereiche der Konsumkreditvergabe und Konsumkreditvermittlung gelten können. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass für Nichtbanken keine höheren Anforderungen verlangt werden, als dies bei den Banken der Fall ist. Jede weitere Einschränkung und Umschreibung der Bewilligungsvoraussetzungen ist verfehlt, da das Gesetz in dieser Beziehung abschliessend ist.

VSKF Wir lehnen Ihren Textvorschlag als viel zu streng bzw. unflexibel ab und schlagen Ihnen vor, Art. 5 wie folgt zu formulieren: "Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügen über die nötigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Art. 40 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes, wenn sie oder er nachweislich genügende Kenntnisse zur Berufsausübung auf dem Gebiet der Kreditgewährung oder Kreditvermittlung besitzt. "

Wie im Begleitbericht (S. 8) richtig festgestellt wird, stellt die Organisation und die Durchführung einer vom Bund anerkannten Berufsprüfung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung eine äusserst schwierige Sache dar: Ein anerkannter Lehrgang und eine entsprechende Prüfung auf den Gebieten der Kreditgewährung und Kreditvermittlung existieren bekanntlich bis heute nicht.

Ebenfalls richtig wird im Begleitbericht (S. 7) darauf hingewiesen, dass im Bankenbereich darauf verzichtet worden ist, in Gesetz und Verordnung die fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung im Sinne eines vom Bund anerkannten Ausbildungslehrganges zu konkretisieren; die Eidg. Bankenkommission schreitet lediglich dann ein, wenn sich in der Praxis herausstellt, dass jemand seiner Aufgabe als für eine Bank Verantwortlicher nicht gewachsen ist. Diese liberale und flexible Lösung, die sich im Bankenbereich absolut bewährt hat, drängt sich auch für die Bereiche der Konsumkreditvergabe und Konsumkreditvermittlung auf: Es besteht keinerlei Grund dafür, in diesen Sektoren rigider vorzugehen, als im Bankgewerbe. Oder mit anderen Worten: Es kann doch nicht sein, dass an einen Konsumkreditvermittler höhere fachliche Anforderungen gestellt werden, als an den Generaldirektor einer Grossbank.

Auch diejenigen Kantone, welche in ihren Gesetzen bereits bisher eine Bewilligungspflicht für Konsumkreditgeber und Konsumkreditvermittler vorsahen, haben mit flexiblen Lösungen gute Erfahrungen gemacht: So kann bspw. im Kommentar zur VO zum Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten betreffend fachlicher Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung folgendes nachgelesen werden: *"Da weder ein bestimmtes Diplom noch eine bestimmte Form der Geschäftstätigkeit verlangt werden kann, obliegt es der Bewerberin oder dem Bewerber, alle ihm für den Nachweis genügender Kenntnisse dienlich erscheinenden Unterlagen der Bewilligungsinstanz einzureichen. Letztere hat einen Ermessensentscheid zu fällen, wobei sich erst anhand der eingehenden Gesuche eine Praxis entwickeln lässt. "*

Das basellandschaftliche Gesetz steht seit 1997 in Kraft, und bis heute hat sich nie eine Notwendigkeit ergeben, die Bewilligungspraxis zu verschärfen. Analog sind auch die Erfahrungen im Kanton Zürich: § 3 lit. b der VO über das Konsumkreditgewerbe vom 11. August 1993 erwähnt als Bewilligungsvoraussetzung "genügende Kenntnisse zur Ausübung des Gewerbes". Das Aufsichtsamt über die Darleiher und Kreditvermittler, das mit der Anwendung der soeben erwähnten Verordnung betraut ist, hat mit Bewilligungskandidaten jeweils eine ca. eine halbe Stunde dauernde Prüfung auf der Basis eines Fragebogens durchgeführt, mit welcher Kenntnisse im Bereich der Zinsberechnung und insbesondere bezüglich der gesetzlichen Vorschriften (Zinsmaximum, Orientierungspflichten gegenüber der Amtsstelle, Kontrollpflichten etc.) sichergestellt wurden. Irgendwelche reglementierte Lehrgänge oder komplizierte Fachprüfungen haben sich nie als notwendig erwiesen.

Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, nicht "mit Kanonen auf Spatzen zu schiessen", wenn mildere Varianten genügen. In diesem Sinne ist die von uns vorstehend vorgeschlagene liberale und flexible Umschreibung der fachlichen Voraussetzungen völlig ausreichend. Den kantonalen Bewilligungsinstanzen muss bezüglich Oberprüfung der erforderlichen Fachkenntnisse genügend Ermessensspielraum verbleiben.

Nota bene: Das Problem stellt sich nicht nur für den Berufsbereich der Kreditvermittler, sondern auch für denjenigen der Kreditgeber: Entgegen der im Begleitbericht (S. 8) vertretenen Auffassung gibt es zahlreiche Fälle der gewerblichen Kreditvergabe, die nicht unter das Bankengesetz fallen und damit der Bewilligungspflicht unterstehen. So sind bspw. die Finanzierungsgesellschaften der Autokonzerne, die übrigens neben dem Abschluss von Leasingverträgen teilweise auch Barkredite vergeben, nicht als Banken konstituiert und fallen auch nicht unter die Ausnahmenorm von Art. 39 Abs. 3 lit. b KKG, indem sie juristisch von den betreffenden Autovertriebsgesellschaften getrennt sind, auch wenn sie zu demselben Autokonzern gehören. Aber auch hier gilt: Wenn im Bankengewerbe kein vom Bund anerkannter normierter Lehrgang für den Nachweis der erforderlichen fachlichen Fähigkeiten erforderlich ist, so braucht es auch keinen solchen für die Berufsausübung in einer derartigen Autokonzern-Finanzierungsgesellschaft.

320.06 Art. 6

Kantone / Cantons / Cantoni

AG Die Umschreibungen in Art. 6 zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Kreditgewährung sind sehr offen formuliert. Die so genannt "besonderen Umstände" werden in der Verordnung nicht weiter ausgeführt. Die Erläuterungen dazu im Begleitbericht genügen leider auch nicht. Vermisst werden zusätzliche Kriterien, welche die "besonderen Umstände" genau und präziser umschreiben. Wann beispielsweise ist eine Erhöhung des Eigenkapitals auf 1 Mio. Franken gerechtfertigt? Oder wann eine Reduktion des Eigenkapitals auf 250'000 Franken?

BL Absatz 1 konkretisiert die "geordneten Vermögensverhältnisse" gemäss Artikel 40 KKG, indem sowohl bei juristischen als auch bei natürlichen Personen ein Eigenkapital von mindestens 500'000 Franken verlangt wird. Die Verwendung des Begriffs "Eigenkapital" in dieser Verordnungsbestimmung trägt allerdings dem Umstand nicht Rechnung, dass dieser Begriff bei natürlichen Personen in aller Regel nicht verwendet wird.

Ferner spricht Absatz 2 von "besonderen Umständen", bei deren Vorliegen die Anforderungen an das notwendige Eigenkapital herabgesetzt werden können. Wie schon bei Artikel 5 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs sind wir der Auffassung, dass auch hier eine sprachliche Präzisierung nötig ist, worin denn solche besonderen Umstände bestehen könnten. Wir schlagen deshalb auch hier eine Ergänzung mit Regelbeispielen vor.

BS Der Begriff "Eigenkapital" wird nur im Zusammenhang mit juristischen Personen verwendet. Für natürliche Personen, welche ja auch Kredit gewähren können, wäre die Verordnung richtigerweise mit dem Ausdruck "Nettovermögen" zu ergänzen.

Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, bedarf es in diesem Absatz eines Regelbeispiels, was unter "besondere Umstände" zu verstehen ist.

SG Die Artikel 6 und 7 sollten umfassend überarbeitet werden. Zum einen wird die Funktion des Eigenkapitals mit der nach Art. 40 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung vermischt. Das Eigenkapital stellt nur beschränkt sicher, dass für allfällige Schadenersatzansprüche der Kreditnehmer ein genügendes Haftungssubstrat vorhanden hat. Es ist daher auch bei der Kreditgewährung zusätzlich zum Eigenkapital eine Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen, deren Deckung mindestens 2 Mio. Franken betragen muss.

Zum anderen ist unklar, unter welchen Voraussetzungen die Bewilligungsbehörde das geforderte Eigenkapital erhöhen oder reduzieren darf. Falls das Eigenkapital im Verhältnis zum angestrebten Geschäftsvolumen anzusetzen ist, so sollte dies in der VKKG klar gesagt und insbesondere die relevante Basis für ein Eigenkapital von 500'000 Franken genannt werden. Falls Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 4 Entwurf VKKG hingegen Ausnahmeklauseln im technischen Sinn darstellen, so sollte dies in den erläuternden Ausführungen klar zum Ausdruck kommen.

Aus der Sicht der Vollzugsbehörde ist zudem wünschenswert, wenn in der VKKG geregelt würde, wie das notwendige Eigenkapital nachzuweisen ist. Insbesondere bei natürlichen Personen dürfte der Nachweis erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

VD Nous considérons que le fait de prévoir à l'article 6 alinéa 2 que "dans certaines circonstances particulières", l'autorité peut réduire le montant prévu à l'alinéa 1 est trop vague et sera difficile à appliquer. Il conviendrait de préciser les situations visées. Même remarque pour l'article 7 alinéa 4.

ZH Der Entwurf stellt zu wenig sicher, dass die finanziellen Sicherheiten gemäss den Art. 6 und 7 nicht nur im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung, sondern während der gesamten Geschäftstätigkeit der entsprechenden Finanzinstitute bestehen. Es sollten Mechanismen eingerichtet werden, auf Grund deren die Bewilligungsbehörden erfahren, wenn das Eigenkapital, eine Bankgarantie oder ein Versicherungsnachweis unter die in Art. 6 und 7 genannten Werte absinkt.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Kreditgewährung und die Kreditvermittlung ist nicht einzusehen, weshalb bei der Kreditvermittlung das fehlende Eigenkapital durch einen entsprechenden Versicherungsnachweis oder eine entsprechende Bankgarantie kompensiert werden kann, diese Möglichkeit hingegen bei der Kreditgewährung ausgeschlossen ist. Mit einer Bankgarantie oder einem Versicherungsnachweis wird der Schutzgedanke, der hinter dieser Bestimmung steht, ohnehin besser sichergestellt als durch das Eigenkapital.

Parteien / Partis / Partiti

CSP Die CSP Schweiz lehnt bei den wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Kreditgewährung und die Kreditvermittlung die Bestimmungen ab, wonach jeweils beim Vorliegen besonderer Umstände von den generellen Voraussetzungen abgewichen werden kann. Beim Festhalten an diesen "Ausnahmeregeln" besteht die Gefahr, dass diese bald zur Generalregel wird. Überdies ist nicht klar, bei welchen Umständen von der generellen Regel abgewichen werden kann.

CVP Wir schlagen vor, das Eigenkapital auf Fr. 100'000 in Absatz 1, respektive Fr. 50'000 bis Fr. 1'000'000 in Absatz 2 zu reduzieren.

FDP Wir erachten die zahlenmässige Festlegung bestimmter Mindestbeträge grundsätzlich als sinnvoll, um den Voraussetzungen von Art. 40 Abs. 1 Bst. a KKG zu genügen. Die vorgeschlagenen Mindestkapitalien von Fr. 500'000 für Kreditgeberinnen und von Fr. 100'000 für Kreditvermittler erachten wir jedoch als zu hoch angesetzt. Insbesondere das für Kreditvermittler geforderte minimale Eigenkapital entbehrt auf Grund des Fehlens eines besonderen Haftungsrisikos der Grundlage.

Wir schlagen daher vor, das jeweilige minimale Eigenkapital für Kreditgeberinnen auf Fr. 100'000 und für Kreditvermittler auf Fr. 50'000 festzusetzen. Entsprechend sind die in der Verordnung (Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 4) vorgesehenen Reduktionsmöglichkeiten entsprechend anzupassen. Wir schlagen vor, diese Werte für Kreditgeberinnen auf Fr. 50'000 und für Kreditvermittler auf Fr. 25'000 festzusetzen.

Diese dem tatsächlichen Schutzbedürfnis und dem jeweiligen Haftungsrisiko angemessenen Beträge erscheinen uns umso mehr angebracht, als es der Bewilligungsbehörde unbenommen bleibt, in besonderen Fällen die erforderlichen Eigenkapitalbeträge auf Fr. 1 Million (Kreditgeberinnen) bzw. Fr. 200'000 (Kreditvermittler) zu erhöhen.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

AGVS/as Wie SLV

CP Dans les conditions d'ordre économique également, le projet est très exigeant. La somme de 500'000 francs de fonds propres est élevée. On peut certes comprendre que le prêteur doit avoir une situation économique saine. Celle-ci n'exige pas forcément des fonds propres aussi élevés.

SBV Bei den finanziellen Voraussetzungen im Allgemeinen (Art. 6 und 7) sollten die gleichen Kriterien wie bei den Eigenmittelunterlegungs-Vorschriften der Banken gelten. Es ist nicht auszuschliessen, dass die im Konsumkredit- und Leasinggeschäft tätigen Unternehmen (nicht Banken) unter die Vorschriften von Basel II fallen und dadurch rigorose Ansprüche an die Eigenmittelunterlegung erfüllen müssen.

Im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 des Entwurfs würden wir es begrüßen, wenn die dort genannten "besonderen Umstände" für eine Reduktion oder Erhöhung des nötigen Eigenkapitals - insbesondere für die Erleichterung - etwas konkretisiert würden.

SGV Die Eigenkapitalmittel sind u.E. zu hoch angesetzt und entsprechend den uns bekannten Branchenvorschlägen zu reduzieren.

SKF Die Reduktion des Eigenkapitals um 50 % ist dem SKF zu hoch. Er schlägt eine Reduktion von 25 % vor.

SKS Wir fordern, dass die Voraussetzungen jederzeit so sind, dass daraus den Konsumentinnen und Konsumenten in keinem Fall ein Nachteil entstehen kann. Wir fordern, dass in der Verordnung die Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes für die Konsumentinnen und Konsumenten ausdrücklich erwähnt wird.

SLV Zu Recht wird im Begleitbericht darauf hingewiesen, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Kreditgewährung einerseits und für die Kreditvermittlung andererseits unterschiedlich zu konkretisieren seien. Die beiden Tätigkeiten sind tatsächlich mit einigen Risiken behaftet.

Das Erfordernis eines minimalen Eigenkapitals von CHF 500'000 in Art. 6 Abs. 1 ist jedoch zu hoch angesetzt. Nicht nur bei Vorliegen besonderer Umstände, sondern generell sollte ein minimales Eigenkapital von lediglich CHF 100'000 verlangt werden. Es würde sonst kleineren Betrieben verunmöglicht, auch in kleiner Anzahl einzelne Leasinggeschäfte zu betreiben. Unter besonderen Umständen könnte vorgesehen werden, den Betrag auf CHF 50'000 zu reduzieren oder auf maximal CHF 1 Mio. zu erhöhen. Wir beantragen Ihnen, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend zu ändern.

Entsprechend dem geringeren Risiko bei der Kreditvermittlung sind die Anforderungen an das Eigenkapital in Art. 7 Abs. 1, 2 und 4 ebenfalls entsprechend anzupassen.

VSKF Erneut ist Ihr Normvorschlag zu rigide. Wir schlagen Ihnen unsererseits folgende Formulierung vor: "¹ Geordnete Vermögensverhältnisse nach Art. 40 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes liegen vor, wenn der Kreditgeber über ein Eigenkapital von mindestens 100'000.-- Franken verfügt. ² Liegen besondere Umstände vor, so kann die Bewilligungsbehörde den Betrag nach Absatz 1 auf 50'000.-- Franken reduzieren oder auf eine 1'000'000. -- Franken erhöhen."

Bei Banken, die sich zur Annahme von Spargeldern empfehlen, betragen die erforderlichen Eigenmittel ca. 8 % der Ausleihungen (je nach Ausleihestruktur). Ein minimales Eigenkapital von CHF 500'000.-- würde bei einer Bank bei Ausleihungen von CHF 62.5 Mio. erforderlich sein. Kreditgeber, die nicht unter die Ausnahmenorm von Art. 39 Abs. 3 KKG fallen und daher der kantonalen Bewilligungspflicht unterstehen, dürften in der Regel eher ein kleineres Marktvolumen abdecken, sodass die erforderliche Eigenmittelausstattung nicht übertrieben hoch angesetzt werden darf. Bei grösseren Finanzierungsvolumina könnte in Angleichung an die erwähnte 8%-Regel der erforderliche Eigenmittelbetrag entsprechend Ihrem Entwurf bis auf CHF 1 Mio. erhöht werden.

320.07 Art. 7

Vgl. Ziff. 320.06 (Art. 6)

Kantone / Cantons / Cantoni

BL Abgesehen davon begrüssen wir es, dass auch von den Kreditvermittlerinnen und -vermittlern ein gewisses finanzielles Polster verlangt wird, dies insbesondere mit Blick auf allfällige Rückzahlungsverpflichtungen aus ungerechtfertigter Bereicherung in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1 KKG.

Absatz 2 ist aus unserer Sicht präzisierungsbedürftig. Die Bankgarantie sollte während der gesamten Bewilligungsdauer gelten, um sicherzustellen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllt sind und damit das Haftungssubstrat nicht aufgezehrt werden kann.

Weiter ist die Vorschrift über den Versicherungsnachweis aus unserer Sicht zu unbestimmt. So ist nicht klar, um welche Versicherungen es sich dabei handeln kann. Problematisch ist beispielsweise, ob es sich nur um Policen nach schweizerischem Recht oder um Policen von schweizerischen Versicherungsunternehmen handeln darf. Sollen auch ausländische Versicherungspolicen möglich sein, bringt dies für die Kantone einen beträchtlichen administrativen Aufwand mit sich (Übersetzung, Überprüfung des ausreichenden Versicherungsumfanges). Schliesslich muss auch klar sein, welches Risiko zu versichern ist. Aus unserer Sicht darf es sich hier nicht um eine Berufshaftpflichtversicherung im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c KKG handeln. Ansonsten könnten zwei verschiedene Bewilligungsvoraussetzungen (Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a KKG und Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c

KKG) durch ein und dieselbe Versicherung erfüllt werden. Das entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes und des Verordnungsentwurfs.

- BS Auch bei den Vermittlern müsste der Begriff "Nettovermögen" erscheinen.
- VD L'article 7 alinéa 2 prévoit que le courtier qui ne remplit pas les conditions de l'article 7 alinéa 1 peut, à titre supplétif, produire une garantie bancaire. Ce principe est en contradiction avec l'article 40 alinéa 1 lettres a et c, qui prévoit que les deux exigences sont cumulatives.
- ZH Nicht notwendig ist die Eigenkapitalvorschrift für Kreditvermittler gemäss Abs. 1, ebenso wenig die nach Abs. 2 zulässige ersatzweise Bankgarantie oder Versicherungsdeckung. Der Kanton Zürich kannte diese Bedingung von 1942 bis 1993. Während dieser Zeit kam es zu keinem Fall, in dem diese Sicherheiten beansprucht werden mussten. Deshalb wurde anlässlich der Revision des Zürcher Konsumkreditrechts 1993 auf dieses Erfordernis verzichtet, ohne dass bisher nachteilige Folgen bekannt geworden wären.

Parteien / Partis / Partiti

- CVP Hier schlagen wir vor, das geforderte Eigenkapital auf Fr. 10'000 zu reduzieren. Dementsprechend ist Absatz 4 dahingehend zu ändern, dass bei besonderen Umständen die Eigenmittel auf 200'000 Fr. erhöht werden können.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

- SBV Es ist absolut nachvollziehbar, dass ein Kreditgeber über gesunde finanzielle Verhältnisse verfügen muss. Der Nachweis gemäss Art. 7 des Eigenkapitals von CHF 100'000 für den Kreditvermittler erscheint in unseren Augen als unnötig. Der Vermittler ist in die Kreditgewährung nicht selbst involviert und die erfolgte Vermittlung durch Dritte enthebt den eigentlichen Kreditgeber nicht von der Pflicht der sorgfältigen Bonitätsprüfung.
- VSKF Die in Ihrem Entwurf für Kreditvermittler vorgesehene Eigenkapitalvoraussetzung von CHF 100'000.-- trägt den tatsächlichen Gegebenheiten des Vermittlungsgewerbes nicht Rechnung: Vermittler fällen keine Kreditvergabeentscheide bzw. treten nicht in vertragliche Beziehungen zu den Kreditinteressenten bzw. Konsumenten. Sie arbeiten nicht in ihrem Auftrag, sondern auf freier Basis und werden von den Kreditinstituten verprovisioniert. Es ist daher unerfindlich, wie Kreditvermittler bei den Kreditinteressenten irgendwelche Schäden anrichten könnten, für welche sie dann haftungsmässig einzustehen hätten. Entsprechend überflüssig sind somit hohe Eigenkapitalanforderungen oder die Vorschrift einer Berufshaftpflichtversicherung, wobei im übrigen mindestens zur Zeit bei keiner Versicherungsgesellschaft die Möglichkeit zum Abschluss einer solchen Police bestände.

Wie unreal die Möglichkeit von Schadenfällen im Kreditvermittlungsbereich ist, hat sich im übrigen im Kanton Zürich besonders augenfällig gezeigt: Von 1941-1993 bestand hier für Kreditvermittler zur Abdeckung solcher Schaden-

fälle eine Kautionspflicht, wobei - gemäss Auskunft des Leiters des zuständigen Aufsichtsamtes - nie eine solche Kaution je zur Schadendeckung herangezogen werden musste. Die Kautionspflicht ist daher im Jahre 1993 konsequenterweise abgeschafft worden.

Allenfalls wäre theoretisch vorstellbar, dass Konsumkreditvermittler gegen UWG-Vorschriften verstossen könnten. Das diesbezüglich bestehende Schadenpotential ist jedoch gering, sodass Eigenmittel von CHF 10'000.-- ausreichend sind. Nur in besonderen Fällen bzw. bei konkretem Nachweis besonderer Umstände könnte der erforderliche Betrag entsprechend dem Verordnungsentwurf auf CHF 200'000.-- erhöht werden.

320.08 Art. 8

Vgl. Ziff. 320.06 (Art. 6)

Kantone / Cantons / Cantoni

- AG Ob bei der Kumulation der wirtschaftlichen Voraussetzungen für Kreditgewährung und Kreditvermittlung auch die besonderen Umstände in den Artikeln 6 und 7 zum Tragen kommen sollen, bleibt unklar. Hier sind weitere Erläuterungen bzw. eine Klärung erforderlich.
- BL Diese Bestimmung lässt unseres Erachtens offen, ob Artikel 7 Absätze 2 und 3 auch auf die zu kumulierenden Fälle von Artikel 6 Anwendung finden sollen, d.h. ob das notwendige Kapital nach Artikel 6 bei Kumulationen ebenfalls entsprechend Artikel 7 Absätze 2 und 3 ersetzt werden kann. Diesbezüglich würden wir eine Klarstellung begrüßen.
- ZH Für eine Kumulation der Beträge gemäss den Art. 6 und 7 in Fällen, in denen eine Person Kredite gewähren oder vermitteln will (Art. 8), besteht keine Veranlassung. Es sollte auch für solche Fälle allein auf die Beträge gemäss Art. 6 abgestellt werden. Dessen Abs. 2 ermöglicht es ohne weiteres, die Besonderheiten des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen.

320.09 Art. 9

Kantone / Cantons / Cantoni

- AG Der Begriff "anstandslos" überzeugt nicht. Möglicherweise ist die Kreditgewährung bzw. die Kreditvermittlung - da bisher keine behördliche Bewilligung erforderlich war - öffentlich gar nicht weiter in Erscheinung getreten. Und es ist in diesem Bereich auch nicht unbedingt davon auszugehen, dass unzufrie-

dene Kunden bei Unregelmässigkeiten wirklich Anzeige erstatten, was mit der Einleitung von behördlichen Ermittlungen verbunden sein könnte.

- NW Bei den Bewilligungsvoraussetzungen für Kreditgewährung und Kreditvermittlung wurden eher minimale Rahmenbedingungen festgelegt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb nach Inkrafttreten der Verordnung nicht alle Kreditgeber und Kreditvermittler diese Voraussetzungen erfüllen müssen.
- SG Die Regelung von Art. 9 Abs. 1 Entwurf VKKG führt zu Wettbewerbsverzerrungen, indem nicht alle Kreditgeber und -vermittler dieselben Eigenkapital- und Berufshaftpflichtversicherungen erfüllen müssen. Da diese Vorschriften dem Schutz der Kreditnehmer dienen, müsste sie auch für Inhaber und Inhaberinnen von altrechtlichen kantonalen Bewilligungen gelten. Allenfalls ist diesen eine Übergangsfrist zur Aufstockung des Eigenkapitals einzuräumen.
- SZ Die in Abs. 2 enthaltene Vermutung der Erfüllung der fachlichen Voraussetzung nach Art. 5 Abs. 1 bei anstandsloser gewerbsmässiger Kreditgewährung in den drei Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung erscheint vertretbar. Die in Abs. 1 vorgesehene generelle Anerkennung von Bewilligungen, die vor der Inkraftsetzung der Verordnung erteilt worden sind, für die ganze Schweiz (Art. 39 Abs. 1, letzter Satz, KKG), erachten wir hingegen als problematisch. Es muss künftig gewährleistet sein, dass alle gewerbsmässigen Kreditgeber und Kreditvermittler die persönlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäss KKG und VKKG erfüllen.
- VD La notion "convenablement" utilisée à l'article 9 alinéa 2 est discutable. Il serait préférable d'utiliser la notion "honnêteté en affaires".
- ZH Beim Übergangsrecht wird zu wenig zwischen den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Tatsachen und künftig eintretenden Tatsachen unterschieden. Wenn eine Person, der gestützt auf früheres Recht die gewerbsmässige Kreditgewährung und Kreditvermittlung bewilligt worden ist, nach Inkrafttreten der Verordnung ins Strafregister aufgenommen wird, sollte ihr die Bewilligung entzogen werden können. Art. 5 Abs. 2 regelt den Widerruf der Bewilligung einzig für den Fall, dass die Kreditvermittlerin oder die Kreditgeberin die fachlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht mehr erfüllt. Eine analoge Bestimmung fehlt hinsichtlich der persönlichen (Art. 4) sowie der wirtschaftlichen Voraussetzung (Art. 6-8). In der Verordnung sollten diese Lücken geschlossen werden.

Parteien / Partis / Partiti

- acsi Non siamo assolutamente d'accordo con le disposizioni finali proposte dall'ordinanza. Riteniamo che tutti coloro che operano quali mediatori di crediti debbano imperativamente adempiere alle condizioni definite dall'ordinanza. Non possiamo accettare che chi ha operato nel settore della mediazione dei crediti nei tre anni precedenti l'entrata in vigore dell'ordinanza sia praticamente autorizzato automaticamente a operare. Riteniamo che queste disposizioni finali

non diano alle consumatrici e ai consumatori sufficienti garanzie di trovarsi di fronte a mediatori affidabili.

- CSP Die CSP Schweiz verlangt, dass bisherige Kreditbewilligungsinhaber, die die persönlichen Voraussetzungen nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllen, in Zukunft keine Kredite mehr vermitteln dürfen. Das öffentliche Interesse an der Vertrauenswürdigkeit der Kreditvermittler wiegt mehr als das Interesse eines Einzelnen, weitere Kredite vermitteln zu können, ohne die Voraussetzungen der Verordnung zu erfüllen. Selbst wenn diese Personen dies in der Vergangenheit klaglos getan haben - hier fehlt zum Beispiel auch eine zeitliche Frist - bestehen für die DSP Schweiz unüberwindbare Bedenken (Bsp. Strafregistereintrag wegen Vermögensdelikten wäre kein Hindernis), die nicht einfach übergangen werden dürfen.

Bezüglich der fachlichen Voraussetzungen ist denjenigen Personen, die bereits in den letzten drei Jahren klaglos gewerbsmässig Konsumkredite gewährt oder vermittelt haben, eine Frist von zwei Jahren einzuräumen, um die nötigen Prüfungen abzulegen. Eine Erteilung der Berufsausübung nur aufgrund der früheren Tätigkeit lehnt die CSP Schweiz entschieden ab.

- DS Aus Art. 9 Abs. 2 E-VKKG ergibt sich die Vermutung, dass all jene Kreditvermittler die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, welche in den drei Jahren vor Inkrafttreten anstandslos gewerbsmässig Kredite vermittelt haben. Wir befürchten, dass diese Bestimmung nicht geeignet ist, die Qualifikation und Arbeitsethik der gewerbsmässigen Kreditvermittlung in ausländischen Milieus auf einen akzeptablen Minimal Standard anzuheben. In ausländischen Milieus sind Kreditvermittler tätig, welche die vermittelbare Kreditsumme (und damit ihren Verdienst) mit allen zulässigen und unzulässigen Mitteln in die Höhe treiben. Wir sehen nicht, welche Instanz bisher "Anstände" gegen die Tätigkeit dieser Vermittler hätte anbringen können. Die Aktivitäten finden in einem relativ abgeschirmten Milieu statt, die kantonalen Aufsichtsbehörden haben bisher kaum eingreifen können. Wir ersuchen Sie daher, Art. 9 Abs. 2 anzupassen und mit einem Abs. 3 zu ergänzen, welcher auch von den Kreditvermittlern, welche bisher tätig gewesen sind, verlangt, dass sie nach einer angemessenen Übergangsfrist die fachlichen Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 erfüllen. Wir erlauben uns, Ihnen folgende Formulierung vorzuschlagen:

Art. 9 Abs. 2: "Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in den drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung anstandslos gewerbsmässig Konsumkredite gewährt, so wird vermutet, dass er oder sie die fachlichen Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 für die Gewährung von Konsumkrediten erfüllt."

Art. 9 Abs. 3: "Gewerbsmässige Kreditvermittlerinnen und Kreditvermittler haben innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzuweisen, dass sie die fachlichen Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 für die Kreditvermittlung erfüllen. Sofern sie in den drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung ihr Gewerbe anstandslos betrieben haben, gilt während höchstens fünf Jahren die Vermutung, dass sie diese erfüllen."

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

- SGB Wir sehen nicht ein, weshalb die Verordnung die gesetzlichen Bewilligungskriterien für die gewerbsmässige Kreditgewährung und -vermittlung ab Inkraftsetzung des Gesetzes nicht für alle vorsieht. Die Ausnahmen für Firmen, die drei Jahre vor Inkrafttreten anstandslos gearbeitet haben, erscheint uns nicht gerechtfertigt. Auch sie sollten sich u.E. den nötigen Kontrollen und Kriterien unterziehen müssen.
- SKF Der SKF fordert auf den Inhaberinnen und Inhabern von Bewilligungen älteren Datums eine Frist von 2-3 Jahren zu setzen, damit diese die neu erforderlichen Voraussetzungen erfüllen können. Es soll nicht nur "vermutet" werden, dass die Kreditgeber und die Kreditvermittler die fachlichen Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 erfüllen. Sie müssen "überprüft" werden.
- SKS Wir sind mit diesen Schlussbestimmungen überhaupt nicht einverstanden. Wir fordern, dass alle Kreditvermittler und -geber, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Bewilligung für die gewerbsmässige Kreditgewährung oder -vermittlung haben, unter Ansetzung einer Frist nachweisen, dass sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

Die Regelung, dass eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller, welcher in den drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits anstandslos gewerbsmässig Konsumkredite gewährte oder vermittelte, automatisch als die fachlichen Voraussetzungen erfüllen gilt, können wir nicht akzeptieren. Besonderer Regelungsbedarf besteht für die Tätigkeit der Kreditvermittler, vorallem unter den Vermittlern, welche in ausländischen Milieus tätig sind, finden sich zahlreiche schwarze Schafe, welche die vermittelbare Kreditsumme mit allen Mitteln in die Höhe treiben. Wir sehen nicht, inwiefern Art. 9 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs deren sozial- konsumentenpolitisch unerwünschten Praktiken einen Riegel schieben könnte, bzw. welche Instanz feststellen könnte, ob die Tätigkeit bisher "anstandslos" ausgeübt worden sei.

320.10 Art. 10

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

- SGV Es ist sicher unbestritten, dass der Bundesrat mit Blick auf den abschliessenden Charakter des KKG keine Möglichkeit hat, kantonales Recht für ungültig zu erklären. Die Kantone sollten aber in geeigneter Form zumindest eingeladen bzw. aufgefordert werden, mit Bundesrecht nicht vereinbare Erlasse aufzuheben.
- SKF Den Kantonen, die bereits ein Konsumkreditgesetz haben, muss eine Frist gesetzt werden für die Anpassung ans Bundesrecht.

VSKF Gewiss hat der Bundesrat keine Möglichkeit, kantonales Recht mit Blick auf den abschliessenden Charakter des Konsumkreditgesetzes (Art. 38 KKG) ex officio für ungültig zu erklären. Das heisst aber noch lange nicht, dass diesbezüglich kein Handlungsbedarf bestände: Die Kantone sind zumindest "einzuladen" (bzw. also aufzufordern), in Nachachtung von Art. 38 KKG ihre bisherigen Konsumkreditnormen aufzuheben. Im Zeitalter der zunehmenden europäischen Verflechtung auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet kann es nicht sein, dass entgegen Art. 38 KKG im engen Wirtschaftsraum Schweiz im Konsumkreditbereich weiterhin unzulässiger "Kantönligeist" praktiziert und auf entsprechende Korrekturen durch Gerichtsentscheide gewartet wird. Dasselbe gilt auch bezüglich des Konkordates vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen: Die daran beteiligten Kantone sind konkret zu einer Aufhebung bzw. Kündigung dieses Konkordates (und nicht bloss zu einer Äusserung über dieses Thema) einzuladen.

320.11 Art. 11

Kantone / Cantons / Cantoni

- AG Wie der Begleitbericht festhält, ist es denkbar, die Artikel 39 und 40 KKG erst auf den 1. Januar 2004 in Kraft zu setzen. Der Kanton Aargau spricht sich ausdrücklich für die Inkraftsetzung dieser Bestimmung auf Anfang 2004 aus.
- BL Aus heutiger Sicht ist nicht sicher, ob in unserem Kanton bis zum 1. Januar 2003 die nötigen Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden können. Ein wesentlicher Faktor dafür ist der Umstand, dass unseres Erachtens noch einige Arbeiten am Verordnungsentwurf erforderlich sind, die sich auch auf die zu erlassenden kantonalen Ausführungsbestimmungen auswirken.
- FR Souhaite vivement que les dispositions relatives au régime de l'autorisation soit reportée au 1er janvier 2004.
- JU L'entrée en vigueur de la LCC et le l'OLCC nécessitera effectivement une adaptation du droit cantonal. Partant, ainsi que le rapport explicatif le suggère, il serait opportun de fixer l'entrée en vigueur des articles 39 et 40 LCC au 1er janvier 2004 seulement.
- LU Das Konsumkreditgesetz verpflichtet die Kantone, die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Nachdem die Bewilligungsvoraussetzungen für die Kreditgewährung und Kreditvermittlung in der Verordnung geregelt werden, beschränkt sich die Aufgabe der Kantone grundsätzlich auf die Bezeichnung der für die Bewilligungserteilung zuständigen kantonalen Instanz. Auf den geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konsumkreditgesetzes sowie der Konsumkreditverordnung vom 1. Januar 2003 ist die Schaffung der gesetzlichen Regelung im Kanton Luzern nicht möglich. Wir beantragen deshalb, Art. 39 und 40 KKG auf einen

späteren Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2004 wäre realistisch.

- SG Wir möchten beliebt machen, die Bestimmungen über die Bewilligungspflicht (Art. 39 f. und Art. 4 ff. der Verordnung) erst auf den 1. Januar 2004 in Kraft zu setzen. Der Erlass der (kantonalen) Gesetzesbestimmung und der anschliessenden Vollzugsverordnung sowie der Aufbau und die Ausbildung der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde erfordern einige Zeit, weshalb ein Vollzugsbeginn vor diesem Datum nicht realisierbar wäre.
- SZ Es empfiehlt sich, das KKG und die VKKG gesamthaft auf den 1. Januar 2003 oder einen späteren Termin in Kraft zu setzen. Eine gestaffelte Inkraftsetzung würde den Vollzug unnötig verkomplizieren.
- TI Il Cantone Ticino sarà in grado di concludere la procedura di promulgazione delle norme cantonali di applicazione della legge federale sul credito al consumo entro la fine di quest'anno, sempre che l'ordinanza federale venga pubblicata entro la fine dell'estate e non subisca importanti modificazioni.
- VD Enfin, l'entrée en vigueur des dispositions concernant l'octroi des autorisations au 1er janvier 2004 donnerait le temps aux cantons de prendre les mesures nécessaires à son exécution.
- VS Etant donné que la LCC prévoit, dans ses articles 39 et 40, une nouvelle autorisation cantonale, nous jugeons utile que les cantons puissent disposer d'un délai supplémentaire d'une année - comme indiqué en page 10 du rapport explicatif - pour apporter, comme dans notre cas, d'éventuelles corrections au concordat inter cantonal ou procéder à l'élaboration de bases légales d'applications au niveau cantonal. Pour cette raison, nous demandons au Conseil fédéral de reporter l'entrée en vigueur des articles 39 et 40 LCC au 1er janvier 2004.
- ZG Gemäss Art. 39 Abs. 1 KKG ist ein kantonales Bewilligungsverfahren vorgesehen. Die Regelung des kantonalen Bewilligungsverfahrens muss sachgemäss vor dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Im Hinblick auf die noch verbleibende Zeit bis Ende Jahr bevorzugt der Kanton Zug die spätere Inkraftsetzung der Art. 39 und 40 KKG per 1. Januar 2004.

Parteien / Partis / Partiti

- CSP Gegen ein gestaffeltes Inkrafttreten hat die CSP Schweiz nichts einzuwenden.
- SBV Wir würden es im Sinne der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit begrüessen, wenn die Kantone aufgefordert würden, ihre Bestimmungen aufzuheben. Dasselbe sollte auch für das Konkordat vom 8. Oktober 1957 über die Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen, welchem einige Kantone angeschlossen sind, gelten.

SKF Der SKF fordert den Bund auf, für deren Realisierung den Kantonen eher kurze Fristen einzuräumen. Die Kantone sollen verpflichtet werden, sowohl die Kreditgewährung wie auch die Kreditvermittlung von Bewilligungen abhängig zu machen.

33 Weitere Vorschläge
Autres propositions
Altre proposte

Kantone / Cantons / Cantoni

AG Vgl. Ziff. 311.

BL Zum Schluss möchten wir noch auf zwei aus unserer Sicht fehlende Verordnungsregelungen hinweisen. Dabei handelt es sich einerseits um eine Bestimmung über die Dauer der Bewilligungen, andererseits fehlt im Verordnungsentwurf eine Konkretisierung der Voraussetzungen des Artikels 40 Absatz 1 Buchstabe c KKG.

Bewilligungsdauer: Neben den in Artikel 40 Absätze 1 und 2 KKG genannten Bewilligungsvoraussetzungen ist auch die Bewilligungsdauer ein wichtiger Aspekt. Entsprechend sieht § 6 des basellandschaftlichen Gesetzes vom 6. März 1997 über die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten (SGS 216) eine solche vor. Auf diese Weise wird die turnusmässige Neubeurteilung der Gesuche und damit auch ein umfassender Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt. Sowohl im neuen KKG von 2001 als auch im unterbreiteten Verordnungsentwurf fehlt jedoch eine entsprechende Regelung. Ebenso fehlt eine Bestimmung über die Möglichkeit, die Bewilligung mit erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu versehen. Zudem ist Artikel 40 Absatz 1 KKG als gebundene Entscheidung ausgestaltet, die demnach keinen Ermessensspielraum mehr für die Kantone übrig lässt. Es ist somit grundsätzlich davon auszugehen, dass eine unbefristete Bewilligung zu erteilen ist.

In diesem Zusammenhang führt jedoch der Begleitbericht zum Verordnungsentwurf (vgl. Seite 6, Wahlmöglichkeit der Kantone, ob die Bewilligungen befristet oder unbefristet erteilt werden sollen) zu Unklarheiten, die von uns aufgrund der obigen Erwägungen nicht nachvollzogen werden können. Dadurch besteht die Gefahr, dass andere Kantone diesen Ausführungen folgen - unabhängig ob richtig oder falsch - und Befristungen in den kantonalen Vorschriften vorsehen bzw. solche verfügen. Die daraus folgende Rechtszersplitterung stünde dem gesetzgeberischen Ziel der Rechtsvereinheitlichung des Konsumkreditwesens in der Schweiz entgegen. Eine weitere Gefahr wäre auch hier das Einsetzen eines Bewilligungstourismus, den es unserer Ansicht mit Blick auf die Konsumentinnen und Konsumenten zu verhindern gilt. Deshalb sind wir der Auffassung, dass die Frage der Bewilligungsdauer explizit geregelt werden muss.

Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c KKG: Aus unserer Sicht sollte in der Verordnung der Deckungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung vorgeschrieben werden. Wir beantragen eine entsprechende Ergänzung.

BS Vgl. Ziff. 320.04 (Berufshaftpflichtversicherung).

FR Der Verweis in Art. 39 Abs. 3 KKG sollte auf Abs. 1 und nicht auf Abs. 2 lauten. Es wäre sinnvoll, dieses Versehen noch vor der Publikation in der Amtlichen Sammlung zu korrigieren.

GE Nous considérons comme une lacune le fait que l'ordonnance n'ait pas précisé ce que la loi entend à l'art. 40 al. 1, lettre c par "assurance responsabilité civile professionnelle suffisante".

Nous regrettons encore que la ZEK ne soit qu'un centre d'information pour les prêts et les crédits. En effet, déjà dans l'application actuelle des dispositions dans ce domaine, il est difficile d'appliquer le droit si l'on ignore dans quel canton le prêteur est autorisé, notamment lorsque des prêteurs font de la publicité dans notre canton alors que notre canton ignore s'ils sont autorisés. Ce problème perdurera donc.

OW Vgl. Ziff. 313.

ZH In redaktioneller Hinsicht sei darauf hingewiesen, dass entsprechend der ausschliesslich weiblichen Bezeichnung der Kreditgeberin (Art. 2) und der Kreditvermittlerin (Art. 4) im KKG hierfür auch in der Verordnung stets die weibliche Bezeichnung zu wählen ist.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b KKG findet das KKG keine Anwendung auf Kreditverträge, die durch "bankübliche Sicherheiten" gedeckt sind. Bei dieser Umschreibung handelt es sich nicht um einen auslegungsbedürftigen abstrakten Rechtsbegriff, der durch die Vollzugsorgane oder Gerichte auszulegen wäre, sondern um einen Fachausdruck aus dem Kreditgewerbe. Ohne Präzisierung hätten es die Kreditgeberinnen in der Hand, den Begriff nach Gutdünken auszulegen, die Voraussetzungen beliebig tief anzusetzen und so das ganze Geschäft dem Geltungsbereich des KKG zu entziehen; das Gesetz würde unterlaufen. Um dies zu verhindern, ist eine Umschreibung in der Verordnung unumgänglich.

Organisationen / Organisations / Organizzazioni

acsi Cogliamo infine l'occasione per chiedere che l'ordinanza precisi l'articolo 11 cpv. 2 let. g della legge al consumo (Begründung wie EKK).

EKK En préambule, la Commission rappelle que le consommateur est habitué à ce que les prix soient indiqués TVA inclus. Or, dans la plupart des nouveaux contrats de leasing, automobile par exemple, ce n'est pas le cas. Si la TVA n'est pas incluse dans les indications du tableau d'amortissement/décompte s'appliquant en cas de résiliation anticipée du contrat, le souscripteur du

leasing n'apprend qu'au moment où il résilie le contrat et où il souhaite acquérir le véhicule le montant de cette TVA, c'est-à-dire au moment où il reçoit de la part de la société de leasing l'offre d'achat finale du véhicule, sur laquelle figure cette TVA.

La Commission demande de satisfaire à l'ordonnance sur l'indication des prix (OIP) et de s'assurer que dans le cadre de l'entrée en vigueur de la LCC et de l'OLCC, toutes les indications de prix destinées aux consommateurs incluent la TVA. Ceci s'applique aussi aux tableaux d'amortissement et de décompte en pourcentage du prix catalogue, qui doivent figurer dans les contrats de leasing conformément à l'art. 11, al. 2 let. g, LCC.

FRC Wie EKK.

SKS Wie EKK